


Amtliche Abkürzung: ALG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum: 29.07.1994	Fundstelle: BGBl I 1994, 1890, 1891	
Gültig ab: 01.01.1995	FNA: FNA 8251-10, GESTA G50	
Dokumenttyp: Gesetz		

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 30.12.2025 bis 30.06.2026

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 11 G v. 16.4.2026 I Nr. 107

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 6.8.1994 +++)
(+++ Zur Nichtanwendung vgl. § 106 +++)

Das G wurde als Artikel 1 G 8251-10/1 v. 29.7.1994 I 1890 (ASRG 1995) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 48 Abs. 1 dieses G am 1.1.1995, teilweise gem. Art. 48 Abs. 2 am 6.8.1994 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Versicherter Personenkreis

- § 1 Versicherte kraft Gesetzes
- § 1a Geltung für Lebenspartner
- § 2 Versicherungsfreiheit
- § 3 Befreiung von der Versicherungspflicht
- § 4 Freiwillige Versicherung
- § 5 Freiwillige Weiterversicherung
- § 6 (weggefallen)

Zweites Kapitel

Leistungen

Erster Abschnitt

Leistungen zur Teilhabe

Erster Unterabschnitt

Voraussetzungen für die Leistungen

- § 7 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe
- § 8 Persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- § 9 Ausschluß von Leistungen

Zweiter Unterabschnitt
Umfang und Ort der Leistungen

§ 10 Umfang und Ort der Leistungen

Zweiter Abschnitt
Laufende Geldleistungen

Erster Unterabschnitt
Renten

Erster Titel
Anspruchsvoraussetzungen

Erster Untertitel
Renten wegen Alters

§ 11 Regelaltersrente

§ 12 Vorzeitige Altersrente

Zweiter Untertitel
Renten wegen Erwerbsminderung

§ 13 Renten wegen Erwerbsminderung

Dritter Untertitel
Renten wegen Todes

§ 14 Witwenrente und Witwerrente

§ 14a (weggefallen)

§ 15 Waisenrente

§ 16 Renten wegen Todes bei Verschollenheit

Vierter Untertitel
Wartezeiterfüllung

§ 17 Anrechenbare Zeiten

Fünfter Untertitel
Rentenrechtliche Zeiten

- § 18 Beitragszeiten
- § 19 Zurechnungszeit
- § 20 Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

Sechster Untertitel
(weggefallen)

- § 21 (weggefallen)
- § 22 (weggefallen)

Zweiter Titel
Berechnung der Renten

- § 23 Berechnung der Renten
- § 24 Zuschläge oder Abschläge aufgrund eines Versorgungsausgleichs

Dritter Titel
Anpassung der Renten

- § 25 Anpassung
- § 26 Verordnungsermächtigung

Vierter Titel
Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

- § 27 Zusammentreffen von Renten
- § 27a Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst
- § 27b (weggefallen)
- § 28 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes
- § 29 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Fünfter Titel
Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

- § 30 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

Sechster Titel
Ausschluß und Minderung von Renten

- § 31 Ausschluß und Minderung von Renten

Zweiter Unterabschnitt

Beitragszuschüsse

Erster Titel

Zuschuß zum Beitrag

- § 32 Anspruchsvoraussetzungen
- § 33 Berechnung
- § 34 Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen
- § 35 (weggefallen)

Zweiter Titel

Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung

- § 35a Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung

Dritter Abschnitt

Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

- § 36 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und medizinischen
Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen
- § 37 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts
- § 38 Überbrückungsgeld
- § 39 Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen

Vierter Abschnitt

Rentenauskunft

- § 40 Rentenauskunft

Fünfter Abschnitt

Leistungen an Berechtigte im Ausland

- § 41 Grundsatz
- § 42 Leistungen zur Teilhabe, Renten

Sechster Abschnitt

Versorgungsausgleich

- § 43 Interne und externe Teilung

Siebter Abschnitt

Durchführung

Erster Unterabschnitt
Beginn und Abschluß des Verfahrens

§ 44 Beginn und Abschluß

Zweiter Unterabschnitt
Auszahlung und Anpassung

§ 45 Auszahlung und Anpassung

§ 46 Verordnungsermächtigung

Dritter Unterabschnitt
Berechnungsgrundsätze

§ 47 Berechnungsgrundsätze

Vierter Unterabschnitt
Rechtsweg

§ 48 (weggefallen)

**Drittes Kapitel
Organisation und Datenschutz**

**Erster Abschnitt
Organisation**

§ 49 Träger der Alterssicherung der Landwirte

§ 50 Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse

§§ 51
bis 58b (weggefallen)

**Zweiter Abschnitt
Datenschutz**

§ 59 Mitgliedsnummer

§ 60 Datenverarbeitung bei der landwirtschaftlichen Alterskasse

§ 61 Versicherungskonto

§ 61a Überprüfung von Beitragszuschüssen

§ 62 Dateisysteme der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

§ 63 Auskünfte der Deutschen Post AG

- § 64 Verarbeitung von Daten aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner
- § 65 Verordnungsermächtigung

Viertes Kapitel

Finanzierung

Erster Abschnitt

Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht

- § 66 Finanzierungsgrundsatz
- § 67 Lagebericht

Zweiter Abschnitt

Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt

Beitragshöhe

- § 68 Beitragshöhe
- § 69 (weggefallen)

Zweiter Unterabschnitt

Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

- § 70 Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

Dritter Unterabschnitt

Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

- § 71 Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

Vierter Unterabschnitt

Versorgungsausgleich

- § 72 Wiederauffüllung geminderter Anrechte

Fünfter Unterabschnitt

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- § 73 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Sechster Unterabschnitt
(weggefallen)

§ 74 (weggefallen)

Siebter Unterabschnitt
Beitragserstattung

§ 75 Erstattungsberechtigte

§ 76 Umfang und Wirkung

§ 77 Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Dritter Abschnitt
Beteiligung des Bundes, Ausgabenbegrenzung

Erster Unterabschnitt
Beteiligung des Bundes

§ 78 Beteiligung des Bundes

Zweiter Unterabschnitt
Ausgabenbegrenzung

§ 79 Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren

§ 80 Ausgaben für Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe

Dritter Unterabschnitt
(weggefallen)

§ 81 (weggefallen)

Fünftes Kapitel
Sonderregelungen

Erster Abschnitt
Ergänzungen für Sonderfälle

Erster Unterabschnitt
Grundsatz

§ 82 Grundsatz

§ 83 Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Zweiter Unterabschnitt
Versicherter Personenkreis

- § 84 Versicherungspflicht
- § 85 Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung

Dritter Unterabschnitt
Teilhabe

- § 86 Teilhabe

Vierter Unterabschnitt
Vorzeitige Wartezeiterfüllung

- § 87 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Fünfter Unterabschnitt
Anspruchsvoraussetzungen für Renten

Erster Titel
Renten wegen Alters und Renten wegen Todes

- § 87a Regelaltersrente
- § 87b Vorzeitige Altersrente
- § 87c Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte
- § 87d Waisenrente
- § 88 Rente an frühere Ehegatten

Zweiter Titel
Hinzuverdienstgrenze

- § 89 Hinzuverdienstgrenze

Dritter Titel
Wartezeiterfüllung

- § 90 Wartezeit
- § 91 Wartezeit für Ehegatten befreiter Landwirte

Vierter Titel
Rentenrechtliche Zeiten

- § 92 Beitragszeiten von Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen
- § 92a Zurechnungszeit

Sechster Unterabschnitt
Berechnung der Renten

- § 93 Berechnung der Renten
- § 93a Abschlag vom Rentenwert

Zweiter Abschnitt
Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

Erster Unterabschnitt
Grundsatz

- § 94 Grundsatz

Zweiter Unterabschnitt
Leistungen zur Teilhabe

- § 95 Leistungen zur Teilhabe

Dritter Unterabschnitt
Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

- § 95a Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Todes
- § 96 Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- oder Witwerrenten

Vierter Unterabschnitt
Rentenhöhe

- § 97 Zuschlag bei Zugangsrenten
- § 98 Höhe von Bestandsrenten
- § 99 Ermittlung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellenden Renten
- § 99a Zuschlag zur Steigerungszahl bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes
- § 100 Begrenzung der Steigerungszahl
- § 101 Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs
- § 102 (weggefallen)
- § 102a Allgemeiner Rentenwert für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002
- § 102b Abschlagsfreiheit vorzeitig in Anspruch genommener Altersrenten

- § 103 Höhe der Rente wegen Erwerbsminderung
- § 104 Höhe der Rente für frühere Ehegatten
- § 104a Rentenartfaktor
- § 104b Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten
- § 105 Verordnungsermächtigung
- § 105a (weggefallen)

Fünfter Unterabschnitt
Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

- § 106 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen
- § 106a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Sechster Unterabschnitt
Beitragszuschüsse

- § 107 Beitragszuschüsse
- § 107a Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden
- § 107b Neuregelung des Zuschusses zum Beitrag zum 1. April 2021
- § 107c Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum 1. Januar 2025

Siebter Unterabschnitt
Rentenauskunft

- § 108 Anspruch auf Rentenauskunft

Achter Unterabschnitt
Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur
Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

- § 109 Betriebs- und Haushaltshilfe sowie sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft
- § 110 (weggefallen)

Neunter Unterabschnitt
(weggefallen)

Zehnter Unterabschnitt
Organisation und Datenschutz

- § 111 (weggefallen)
- § 112 Versicherungskonto

Elfter Unterabschnitt
Finanzierung

- § 113 (weggefallen)
- § 114 Beitragshöhe
- § 115 Beitragstragung
- § 116 Wiederauffüllung geminderter angleichungsdynamischer Anrechte
- § 117 Beitragserstattung
- § 117a (weggefallen)
- § 118 Aufrechnung mit Beitragsentlastungen
- § 119 (weggefallen)
- § 119a (weggefallen)
- § 120 Berechnung des Zuschusses zum Beitrag für das Beitrittsgebiet

**Dritter Abschnitt
Landabgaberechte**

- § 121 Anspruchsvoraussetzungen
- § 122 Leistungshöhe und Anpassung
- § 123 Leistungen an Berechtigte im Ausland
- § 124 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen
- § 125 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Landabgaberechten
- § 126 Durchführende Stelle
- § 127 Kostentragung

**Vierter Abschnitt
Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Land-
wirte zur gesetzlichen Rentenversicherung**

- § 128 Versicherungsfreiheit
- § 129 Kürzung der Renten
- § 130 (weggefallen)

Anlage (weggefallen)
1

Anlage Umrechnungsfaktoren
2

Anlage Zurechnungszeiten und Abschlag vom allgemeinen Rentenwert
3

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995, d. Buchst. c mWv 23.12.1995, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 4.4.1997 | 750 mWv 10.4.1997, d. Art. 8 Nr. 1 G v. 22.12.1999 | 2671 mWv 1.1.2000, d. Art. 10 Nr. 1 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001, d. Art. 48 Nr. 1 G v. 21.12.2000 | 1983 mWv 30.12.2000, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2002, d. Art. 44 Nr. 1 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.8.2001, d. Art. 7 Nr. 1 G v. 27.12.2003 | 3013 mWv 1.1.2004 bzw. 1.4.2004, d. Art. 5 Abs. 30 Nr. 1 G v. 15.12.2004 | 3396 mWv 1.1.2005, d. Art. 17 Nr. 1 Buchst. b, c, f u. g G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.5.2007, d. Art. 17 Nr. 1 Buchst. a, d u. e G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a bis f G v. 18.12.2007 | 2984 mWv 1.1.2009, d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009, d. Art. 9c Nr. 1 G v. 15.7.2009 | 1939 mWv 1.10.2009, d. Art. 11 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a bis k G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 23.6.2014 | 787 mWv 1.7.2014, d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 15.4.2015 | 583 mWv 22.4.2015, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 21.12.2015 | 2557 mWv 1.1.2016, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 17.7.2017 | 2509 mWv 1.1.2018, d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. c G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.7.2018, d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a u. d bis g G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.7.2024, d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.8.2024, d. Art. 4a Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018, d. Art. 116 Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019, d. Art. 54 Nr. 1 G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024, d. Art. 19 Nr. 1 G v. 20.5.2020 | 1055 mWv 1.1.2020, d. Art. 13 Nr. 1 G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 24.6.2020, d. Art. 10 Nr. 1 G v. 11.2.2021 | 154 mWv 1.4.2021, d. Art. 85 Nr. 1 G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.1.2025, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 28.6.2022 | 975 mWv 1.7.2024, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 7.11.2022 | 1985 mWv 12.11.2022, d. Art. 12 Nr. 1 Buchst. a bis f G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023 u. d. Art. 13 Nr. 1 G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 1.1.2025; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Erstes Kapitel Versicherter Personenkreis

§ 1 Versicherte kraft Gesetzes

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Landwirte,
2. mitarbeitende Familienangehörige.

(2) ¹Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße (Absatz 5) erreicht. ²Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. ³Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(3) ¹Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. ²Dies gilt nur für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, nicht aber für den Anwendungsbereich anderer Gesetze, insbesondere nicht den des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. ³Die Ehegatten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme des Unternehmens der Landwirtschaft oder, sofern die Eheschließung nach der Übernahme des Unternehmens der Landwirtschaft erfolgt, innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse zu erklären, welcher Ehegatte das Unternehmen als Landwirt nach Absatz 2 betreibt. ⁴Sie können innerhalb dieser Frist auch erklären, daß sie beide das Unternehmen gemeinschaftlich betreiben. ⁵Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, bestimmt die landwirtschaftliche Alterskasse, welcher Ehegatte Landwirt nach Absatz 2 ist. ⁶Tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, kann innerhalb von drei Monaten gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erneut erklärt werden, welcher der Ehegatten das Unternehmen betreibt oder daß beide das Unternehmen gemeinschaftlich betreiben. ⁷Betreibt jeder der Ehegatten ein Unternehmen der Landwirtschaft, sind beide Landwirte nach Absatz 2. ⁸Die Sätze 1 bis 7 gelten entspre-

chend für Ehegatten von Unternehmern, die ein Unternehmen der Imkerei, der Binnenfischerei oder der Wanderschäferei betreiben.

(4) ¹Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft; die hierfür genutzten Flächen gelten als landwirtschaftlich genutzte Flächen. ²Zur Bodenbewirtschaftung gehören diejenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die der Unternehmer zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen ausübt, sowie die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, sofern diese nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung rechnet. ³Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn

1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße (Absatz 5) erreicht.

⁴Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. ⁵Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen.

(5) ¹Ein Unternehmen der Landwirtschaft erreicht dann die Mindestgröße, wenn das Unternehmen einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten anhand des Flächenwertes oder des Arbeitsbedarfs festgesetzten Grenzwert erreicht. ²Ein Unternehmen der Imkerei muß grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen. ³Ein Unternehmen der Binnenfischerei muß grundsätzlich mindestens 120 Arbeitstage jährlich erfordern. ⁴Ein Unternehmen der Wanderschäferei muß grundsätzlich eine Herde von mindestens 240 Großtieren umfassen.

(6) Landwirt nach Absatz 2 ist nicht, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt.

(7) ¹Mitarbeitende Familienangehörige sind

1. Verwandte bis zum dritten Grade,
2. Verschwägerter bis zum zweiten Grade und
3. Pflegekinder

eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. ²Pflegekinder sind Personen, die mit dem Landwirt oder seinem Ehegatten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.

Fußnoten

§ 1: Früherer Abs. 6 aufgeh. durch Art. 13 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2025

§ 1 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 2 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 1 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

§ 1 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 18.12.2007 I 2984 mWv 1.1.2009, d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 13 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2025

§ 1 Abs. 6 u. 7: Früher Abs. 7 u. 8 jetzt Abs. 6 u. 7 gem. Art. 13 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2025

§ 1a Geltung für Lebenspartner

Die für Ehegatten und ehemalige Ehegatten sowie Witwen und Witwer geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner, Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, und hinterbliebene Lebenspartner.

Fußnoten

§ 1a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2a G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 2 Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei sind

1. Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, die
 - a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben,
 - b) bei Beginn der Versicherung die Wartezeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr erfüllen können oder
 - c) bereits eine vorzeitige Rente wegen Alters oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, und
2. (weggefallen)
3. mitarbeitende Familienangehörige, solange sie als Landwirt in der Alterssicherung der Landwirte versichert sind.

Fußnoten

§ 2 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 17 Nr. 2 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 2 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 4a Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 2 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 14 Nr. 3 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843, d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 4a Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 2 Nr. 1 Buchst. c: Eingef. durch Art. 4a Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 2 Nr. 2: Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 2 Buchst. b G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 3 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange sie

1. regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbseinkommen (Absatz 4) beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft jährlich das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet,
- 1a. Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beziehen, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht versichert waren,
2. wegen Erziehung eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 56 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind,
3. wegen der Pflege eines Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie von der Versicherungspflicht befreit sind, oder
4. wegen der Ableistung von Wehr- und Zivildienst in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

(2) ¹Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ²Der Antrag auf Befreiung kann im Falle der Erfüllung einer neuen Befreiungsvoraussetzung nach einer anderen Nummer des Absatzes 1 mit

Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; der Widerruf ist nur innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der neuen Befreiungsvoraussetzung möglich.³Die Befreiung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Widerruf eingegangen ist.⁴§ 34 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2a)¹Es wird unwiderlegbar vermutet, dass der Antrag auf Befreiung aufrechterhalten wird, solange eine der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und der Antrag auf Befreiung nicht widerrufen worden ist (Absatz 2 Satz 2 und 3).²Die Befreiungsvoraussetzungen gelten auch dann als ununterbrochen erfüllt im Sinne von Satz 1, wenn für weniger als drei Kalendermonate das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 unterbrochen worden ist.

(2b) Tritt innerhalb von weniger als sechs Kalendermonaten nach dem Ende der Versicherungspflicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 erneut eine entsprechende Versicherungspflicht ein und galt für die Zeit der vorherigen Versicherungspflicht eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, wird widerlegbar vermutet, dass der frühere Befreiungsantrag auch für die erneute versicherungspflichtige Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 gilt.

(3)¹Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag auch befreit, wer die Wartezeit von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllen kann.²Absatz 2 gilt.

(4)¹Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.²Hierzu zählen insbesondere

1. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten,
2. Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Verletztengeld, soweit es nicht nach § 55a Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, oder Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Qualifizierungsgeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger.

³Erwerbsersatzeinkommen sind auch den in Satz 2 genannten Leistungen vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erbracht werden, sowie die Renten einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.⁴Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht.⁵Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre.⁶Bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben die Beträge nach § 93 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2a und 2b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unberücksichtigt.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 6a Nr. 1 G v. 23.12.2002 | 4621 mWv 1.4.2003 u. d. Art. 11 Nr. 1 G v. 28.6.2022 | 969 mWv 1.10.2022

§ 3 Abs. 1 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 17 Nr. 3 Buchst. a G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.5.2007; idF d. Art. 12 G v. 9.12.2010 | 1885 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 12 Abs. 19 G v. 16.12.2022 | 2328 mWv 1.1.2023

§ 3 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 19.12.2007 | 3024 mWv 1.1.2008

§ 3 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 17 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.5.2007

§ 3 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 16 Abs. 17 Nr. 1 G v. 19.10.2013 | 3836 mWv 11.8.2010

§ 3 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 17 Nr. 3 Buchst. c G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.5.2007

§ 3 Abs. 2b: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. b G v. 5.8.2010 | 1127 mWv 11.8.2010

§ 3 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

§ 3 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 3 Buchst. d G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 26 Nr. 1 G v. 7.8.1996 | 1254 mWv 1.1.1997, d. Art. 66 Nr. 1 G v. 24.3.1997 | 594 mWv 1.1.1998, d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. c (Satz 2 dort bezeichnet als "Satz 1") G v.

5.8.2010 | 1127 mWv 11.8.2010, d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. a G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024, d. Art. 85 Nr. 2 G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.1.2025 u. d. Art. 16 G v. 17.7.2023 | Nr. 191 mWv 1.4.2024
§ 3 Abs. 4 Satz 6: IdF d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024

§ 4 Freiwillige Versicherung

(1) Ehegatten von ehemaligen Landwirten können sich freiwillig versichern, wenn

1. sie weder versicherungspflichtig, versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. sie das 18. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
3. sie eine Rente nicht beziehen und
4. der ehemalige Landwirt eine Rente bezieht.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht endet, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht gestellt wird, anderenfalls mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der landwirtschaftlichen Alterskasse.

(3) Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 nicht mehr erfüllt sind oder
2. die Regelaltersgrenze erreicht ist.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995 u. d. Art. 17 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 4 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 17 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 5 Freiwillige Weiterversicherung

(1) Personen, die zuletzt als Landwirt versichert waren und die nicht mehr versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie

1. die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben,
2. die Wartezeit von 15 Jahren noch nicht erfüllt haben,
3. noch keine Rente beziehen,
4. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und
5. die Fortsetzung der Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht beantragen.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht endet.

(3) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 nicht mehr erfüllt sind.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 17 Nr. 5 Buchst. a G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 5 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 17 Nr. 5 Buchst. b G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 6 (weggefallen)

Fußnoten

§ 6: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 3 G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 1.1.2025

Zweites Kapitel Leistungen

Erster Abschnitt Leistungen zur Teilhabe

Fußnoten

Erster Abschn. (Überschrift vor § 7): IdF d. Art. 44 Nr. 2 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

Erster Unterabschnitt Voraussetzungen für die Leistungen

§ 7 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe

(1) ¹Die Alterssicherung der Landwirte erbringt Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Nachsorge sowie ergänzende Leistungen, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten vorzubeugen, entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern.

²Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 sind zu erbringen, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(3) Die Alterssicherung der Landwirte kann zudem sonstige Leistungen zur Teilhabe erbringen, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Fußnoten

§ 7 Überschrift: IdF d. Art. 44 Nr. 3 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 7 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 44 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 8.12.2016 | 2838 mWv 14.12.2016

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 1): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.12.2016 | 2838 mWv 14.12.2016

§ 7 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 44 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb u. cc G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 7 Abs. 1: Früherer Satz 3 eingef. durch Art. 56 G v. 27.12.2003 | 3022 mWv 1.7.2004, Art. 56 aufgeh. durch Art. 13 G v. 21.7.2004 | 1791 mWv 27.7.2004

§ 7 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 44 Nr. 3 Buchst. c G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001; idF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 8.12.2016 | 2838 mWv 14.12.2016

§ 7 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 8.12.2016 | 2838 mWv 14.12.2016

§ 8 Persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte erfüllt, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) Für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe gilt § 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend; § 17 Abs. 1 Satz 2 ist hierbei nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1: IdF d. Art. 44 Nr. 4 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 14.12.2016

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 44 Nr. 4 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 9 Nr. 1a G v. 19.12.2007 I 3024 mWv 1.1.2008 u. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 14.12.2016

§ 9 Ausschluß von Leistungen

Für den Ausschluß von Leistungen zur Teilhabe nach diesem Abschnitt gilt § 12 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Fußnoten

§ 9: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 14.12.2016

Zweiter Unterabschnitt Umfang und Ort der Leistungen

§ 10 Umfang und Ort der Leistungen

(1) ¹Für Umfang und Ort der Leistungen zur Teilhabe gelten die §§ 13, 14 Absatz 1 und 3, § 15 Absatz 1 und 2, § 15a Absatz 1 bis 4, § 17 Absatz 1, § 28 Absatz 2 Satz 2, § 31 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 und § 32 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie die §§ 31, 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. ²Als ergänzende Leistung kann auch Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht werden. ³Die landwirtschaftliche Alterskasse betreibt keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen; sie soll solche Einrichtungen belegen, die über eine Zulassung nach § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verfügen oder nach § 301 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als zugelassen gelten. ⁴Sie hat hierzu mit diesen Einrichtungen über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge nach diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien zu schließen. ⁵Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen wirksam und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. ⁶Das Nähere über Umfang, Ort und Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird in der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt. ⁷Für Leistungen zur Prävention, zur Kinderrehabilitation und zur Nachsorge sind insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der medizinischen Leistungen in der Satzung näher auszuführen. ⁸Für sonstige Leistungen zur Teilhabe sind insbesondere die Ziele sowie Art und Umfang der Leistungen in der Satzung näher auszuführen. ⁹Die Satzungsregelungen sind regelmäßig an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen anzupassen.

(2) ¹Betriebshilfe kann erbracht werden, wenn

1. dem versicherten Landwirt wegen einer Leistung zur Prävention, einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, einer sonstigen Leistung oder während der Dauer einer ärztlich verordneten Schonungszeit die Weiterführung des Betriebs nicht möglich ist,
2. die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und
3. in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden.

²Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn dem versicherten Landwirt wegen einer Leistung zur Prävention, einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, einer sonstigen Leistung oder während der Dauer einer ärztlich verordneten Schonungszeit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist und

1. die Leistung zur Aufrechterhaltung des Haushalts erforderlich ist und
2. im Haushalt keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden.

³Betriebs- oder Haushaltshilfe kann auch erbracht werden, wenn im übrigen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

1. wegen § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden.

⁴Betriebs- oder Haushaltshilfe wird grundsätzlich bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten erbracht. ⁵Betriebs- oder Haushaltshilfe kann bei Inanspruchnahme einer Leistung nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch an Bezieher einer Rente erbracht werden.

(3) ¹Als Betriebs- oder Haushaltshilfe wird eine Ersatzkraft gestellt. ²Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, davon abzusehen, werden die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet. ³Das Nähere zur Angemessenheit der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft bestimmt die Satzung. ⁴Diese kann die Erstattungsfähigkeit der Kosten für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte begrenzen. ⁵Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grade werden Kosten nicht erstattet; die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausschlag können jedoch erstattet werden, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 44 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 2 Nr. 3 G v. 17.7.2001 I 1600 mWv 1.8.2001, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 21.7.2004 I 1791 mWv 1.8.2004, d. Art. 11 Nr. 2 G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012, d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013, d. Art. 7 Nr. 2 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 22.4.2015, d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 14.12.2016, d. Art. 19 Abs. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018, d. Art. 13 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 24.6.2020 u. d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a G v. 11.2.2021 I 154 mWv 18.2.2021

§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 44 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
 § 10 Abs. 1 Satz 3 u. 4 (früher Abs. 1 Satz 3): IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013; früher Abs. 1 Satz 3 jetzt durch Abs. 1 Satz 3 u. 4 ersetzt gem. u. idF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.2.2021 I 154 mWv 1.1.2024

§ 10 Abs. 1 Satz 5 u. 6 (früher Abs. 1 Satz 4 u. 5): Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. cc G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013; früher Abs. 1 Satz 4 u. 5 jetzt Abs. 1 Satz 5 u. 6 gem. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.2.2021 I 154 mWv 1.1.2024

§ 10 Abs. 1 Satz 6 (früher Abs. 1 Satz 5): IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 14.12.2016; früher Abs. 1 Satz 5 jetzt Abs. 1 Satz 6 gem. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.2.2021 I 154 mWv 1.1.2024

§ 10 Abs. 1 Satz 7 bis 9 (früher Abs. 1 Satz 6 bis 8): Eingef. durch Art. 13 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 24.6.2020; früher Abs. 1 Satz 6 bis 8 jetzt Abs. 1 Satz 7 bis 9 gem. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.2.2021 I 154 mWv 1.1.2024

§ 10 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 44 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 14.12.2016 u. d. Art. 4a Nr. 3 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018

§ 10 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 44 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 8.12.2016 I 2838 mWv 14.12.2016

§ 10 Abs. 2 Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 4a Nr. 3 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018 (bezeichnet als Abs. 2 Satz 2)

§ 10 Abs. 2 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 44 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 10 Abs. 2 Satz 5: Eingef. durch Art. 13 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 24.6.2020

§ 10 Abs. 3 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 29.12.2023

§ 10 Abs. 3 Satz 5: Früher Abs. 3 Satz 3 jetzt Abs. 3 Satz 5 gem. Art. 13 Nr. 4 G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 29.12.2023

§ 10 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

Zweiter Abschnitt Laufende Geldleistungen

Erster Unterabschnitt Renten

Erster Titel Anspruchsvoraussetzungen

Erster Untertitel Renten wegen Alters

§ 11 Regelaltersrente

(1) Landwirte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn

1. sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und
2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht haben und
2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(3) Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 17 Nr. 6 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 11 Abs. 1: Nr. 3 aufgeh. durch Art. 4a Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 11 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 4a Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 11 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4a Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 11 Abs. 2: Nr. 3 aufgeh. durch Art. 4a Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 11 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 4a Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 11 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 4a Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 12 Vorzeitige Altersrente

(1) Landwirte können die Altersrente bis zu zehn Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorliegt und der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Regelaltersrente oder vorzeitige Altersrente nach Absatz 2 hat oder gehabt hat.

(2) ¹Landwirte können die Altersrente frühestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist. ²Satz 1 gilt für mitarbeitende Familienangehörige entsprechend.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 (früher einziger Text): Gilt gem. Art. 22 Nr. 1 Buchst. i G v. 20.12.2000 | 1827 iVm Art. 14 Nr. 4 G v. 16.12.1997 | 2998 mWv 24.12.2000 wieder in der am 23.12.2000 maßgebenden Fassung; jetzt

Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 17 Nr. 7 Buchst. a u. b G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008; idF d. Art. 4a Nr. 5 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018

§ 12 Abs. 2: Eingef. durch Art. 17 Nr. 7 Buchst. c G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

§ 12 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4a Nr. 5 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018 (bezeichnet als Abs. 2)

Zweiter Untertitel Renten wegen Erwerbsminderung

Fußnoten

Zweiter Untertitel (Überschrift vor § 13): IdF d. Art. 10 Nr. 3 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 13 Renten wegen Erwerbsminderung

(1) ¹Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn

1. sie teilweise erwerbsgemindert nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben und
3. sie vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

²Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und die sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ³§ 43 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um

1. vorübergehende Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder Zeiten einer hauptberuflich außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit,
3. Berücksichtigungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,
4. Anrechnungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind, weil durch sie eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Anrechnungszeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 3 liegt,
6. Zeiten der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Zeiten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und
8. (weggefallen)
9. (weggefallen)
10. Zeiten des Bezugs einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

(3) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen; Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und 10 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 muß nicht erfüllt sein, wenn die Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt ist. ²Für die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 stehen Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Pflichtbeiträgen gleich.

Fußnoten

- § 13 Überschrift: IdF d. Art. 10 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001
§ 13 Abs. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001; Satz 3 aufgeh. durch Art. 4a Nr. 6 Buchst. a DBuchst. bb G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018
§ 13 Abs. 1 Satz 1: Nr. 4 aufgeh. durch Art. 4a Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa ccc G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.1.2001
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4a Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 4a Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018
§ 13 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.1.2001
§ 13 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 13 Nr. 5 G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 1.1.2024
§ 13 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 10 Nr. 4 Buchst. c G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001
§ 13 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 4 Buchst. c G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001
§ 13 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 24.3.1999 | 388 mWv 1.4.1999
§ 13 Abs. 2 Nr. 6: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 25.9.1996 | 1461 mWv 1.1.1997
§ 13 Abs. 2 Nr. 7: IdF d. Art. 4a Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018
§ 13 Abs. 2 Nr. 8 u. 9: Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018
§ 13 Abs. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 4 Buchst. d G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 4a Nr. 6 Buchst. c G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018
§ 13 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

Dritter Untertitel Renten wegen Todes

§ 14 Witwenrente und Witwerrente

(1) ¹Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn

1. (weggefallen)
2. der verstorbene Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat und
3. (weggefallen)
4. der überlebende Ehegatte
 - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht,
 - b) das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
 - c) erwerbsgemindert nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

²§ 46 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung. ³Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

⁴Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(2) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 7 Buchst. a G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4a Nr. 7 Buchst. b G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 7 Buchst. c G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b: IdF d. Art. 17 Nr. 8 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c: IdF d. Art. 10 Nr. 5 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 14 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2002

§ 14 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 6 Nr. 2 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2002

§ 14a (weggefallen)

Fußnoten

§ 14a: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 3a G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 15 Waisenrente

¹Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils entsprechend § 48 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anspruch auf Waisenrente. ²Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der verstorbene Elternteil die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Fußnoten

§ 15 Satz 1: IdF d. Art. 4a Nr. 8 G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 16 Renten wegen Todes bei Verschollenheit

¹Sind Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. ²Die landwirtschaftliche Alterskasse kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. ³Die landwirtschaftliche Alterskasse ist berechtigt, für die Rente den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen. ⁴Dieser bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.

Fußnoten

§ 16 Satz 4: Eingef. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 15.4.2015 | 583 mWv 22.4.2015

Vierter Untertitel Wartezeiterfüllung

§ 17 Anrechenbare Zeiten

(1) ¹Auf die Wartezeit von fünf, 15 und 35 Jahren werden Beitragszeiten angerechnet. ²Ferner werden angerechnet

1. Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt sind,
2. Zeiten, in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften bestand und
3. Zeiten, in denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften bestand oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt gewesen wären, wenn Versicherungspflicht nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hätte.

³Zeiten nach Satz 2 werden nicht angerechnet, wenn diese Zeiten bereits mit Beiträgen belegt sind oder nur deshalb nicht mit Beiträgen belegt sind, weil der Versicherte von der nach § 1 Abs. 2 bestehenden Versicherungspflicht befreit worden ist.

(2) ¹Die Wartezeit von fünf Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erwerbsgemindert nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden oder gestorben sind. ²Satz 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig waren.

(3) ¹Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Steigerungszahl für übertragene oder begründete Anrechte durch die Zahl 0,0157 geteilt wird. ²War der Ausgleichsberechtigte zuletzt als mitarbeitender Familienangehöriger tätig, tritt an die Stelle der Zahl 0,0157 die Zahl 0,0079. ³Von den auf die Wartezeit nach den Sätzen 1 und 2 anrechenbaren Monaten werden die in der Ehezeit zurückgelegten Monate abgezogen, soweit sie bereits auf die Wartezeit anrechenbar sind. ⁴§ 52 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 23.12.1995

§ 17 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 9 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

§ 17 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 6 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 17 Abs. 3: Früher Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 23.12.1995

§ 17 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. a G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 9c Nr. 2 G v. 15.7.2009 I 1939 mWv 1.10.2009

§ 17 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 17 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. c G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 17 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 Buchst. d G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

Fünfter Untertitel Rentenrechtliche Zeiten

§ 18 Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt sind.

Fußnoten

§ 18: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

§ 19 Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. bei einer Witwenrente, Witwerrente und einer Waisenrente mit dem Tode des Versicherten.

(3) Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes nur unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geleistet, bleibt die Zurechnungszeit unberücksichtigt, soweit die gleiche Zeit bei einer vergleichbaren Leistung wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.

(4) Hat der verstorbene Versicherte eine Altersrente bezogen, ist bei einer nachfolgenden Rente wegen Todes eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen.

Fußnoten

§ 19 Abs. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 7 Buchst. a G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001, d. Art. 2 Nr. 2 G v. 23.6.2014 I 787 mWv 1.7.2014, d. Art. 2 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2509 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 28.11.2018 I 2016 mWv 1.1.2019

§ 19 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 7 Buchst. b G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 19 Abs. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 7 Buchst. c G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 19 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 28.11.2018 I 2016 mWv 1.1.2019

§ 20 Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

Durch die Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten wird ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert.

Sechster Untertitel (weggefallen)

Fußnoten

Sechster Untertitel (§§ 21 u. 22): Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 9 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018

§§ 21, 22 (weggefallen)

Fußnoten

Sechster Untertitel (§§ 21 u. 22): Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 9 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018

Zweiter Titel Berechnung der Renten

§ 23 Berechnung der Renten

(1) Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die Steigerungszahl,
2. der Rentenartfaktor und
3. der allgemeine Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

(2) ¹Die Steigerungszahl ergibt sich, indem die Anzahl der Kalendermonate mit

1. Beitragszeiten,
2. einer Zurechnungszeit und
3. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung, die mit einer Zurechnungszeit zusammenfallen, und der vor dem Beginn dieser Rente liegenden Zurechnungszeit

mit dem nach Absatz 3 maßgebenden Faktor vervielfältigt wird. ²Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag zur Steigerungszahl oder einen Abschlag von der Steigerungszahl berücksichtigt. ³Bei Renten wegen Erwerbsminderung bleiben

1. Beitragszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen, und
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden sind,

unberücksichtigt. ⁴Dies gilt nicht für freiwillige Beiträge nach Satz 3 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist. ⁵Bei vorzeitigen Altersrenten werden eine Abschlagsminderung nach Absatz 10 oder Beiträge, die für Zeiten nach Beginn der Renten gezahlt worden sind, ab Beginn des Monats berücksichtigt, der auf den Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze folgt. ⁶Beiträge, die nach Feststellung einer Rente für Zeiten vor Rentenbeginn gezahlt werden, werden ab Beginn des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

(3) Der Faktor beträgt

1. 0,0833 für mit Beiträgen als Landwirt oder freiwilligen Beiträgen belegte Zeiten, Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als Landwirt versichert waren, und Zeiten des Bezugs einer Rente an Landwirte, wenn ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene besteht, sowie für mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger belegte Zeiten, wenn ein Anspruch auf Waisenrente besteht,
2. 0,0417 für alle anderen Zeiten.

(4) ¹Der allgemeine Rentenwert entspricht ab 1. Januar 1995 dem Wert, der sich ergibt, wenn das im Dezember 1994 für einen unverheirateten Versicherten aufgrund von 40 Beitragsjahren ermittelte Altersgeld durch 40 geteilt wird. ²Der allgemeine Rentenwert verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird.

(5) ¹Grundlage für die Ermittlung der Steigerungszahl sind die Zeiten

1. des Versicherten bei einer Altersrente und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung,
2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Steigerungszahlen bei einer Vollwaisenrente.

²Bei einer Rente an Witwen und Witwer, für die in der gesetzlichen Rentenversicherung Zeiten der Kindererziehung berücksichtigt werden, und bei einer Vollwaisenrente ist die Steigerungszahl um einen Zuschlag zu erhöhen. ³Für die Ermittlung des Zuschlags zur Witwenrente oder Witwerrente findet § 78a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zuschlag für die ersten 36 Kalendermonate für Renten an Hinterbliebene von Landwirten jeweils 0,1010, für jeden weiteren Monat jeweils 0,0505 und für die ersten 36 Kalendermonate für Renten an Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen jeweils 0,0506, für jeden weiteren Monat jeweils 0,0253 beträgt. ⁴Der Zuschlag zu einer Vollwaisenrente beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Anwartschaft 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Steigerungszahl angerechnet. ⁵Der Monats-

betrag einer nur zu einem Bruchteil zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird ermittelt durch Anwendung des Bruchteils auf den Betrag der jeweiligen Rente, wenn sie in voller Höhe zu leisten wäre.

(6) ¹Der Rentenartfaktor beträgt bei

1.	Renten wegen Alters	1,0
2.	Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
3.	Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
4.	Witwen- und Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist	1,0
	anschließend	0,55
5.	Waisenrenten	0,2.

²Der Monatsbetrag einer Witwenrente und Witwerrente darf den Monatsbetrag einer Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung des Verstorbenen unter Zugrundelegung eines ohne Abschläge ermittelten allgemeinen Rentenwerts nicht überschreiten.

(7) (weggefallen)

(8) ¹Für jeden Kalendermonat,

1. für den eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird,
2. den bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres verstorben sind,
3. für den eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird,

vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). ²Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 5 zu gewährenden Zuschlag zu Renten wegen Todes; für vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 2 gilt Satz 1 Nr. 3 nicht, wenn für insgesamt 45 Jahre

1. Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 gezahlt sind,
- 1a. freiwillige Beiträge nach den §§ 4 oder 5, wenn für mindestens 18 Jahre Beiträge nach Nummer 1 vorhanden sind,
2. nach § 51 Abs. 3a und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbare Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind, und
3. Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind.

³Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 vom Hundert, es sei denn, aus den diesen Renten zugrunde liegenden Steigerungszahlen wurde bereits eine vorzeitige Altersrente ermittelt. ⁴Sind bei Eintritt der Erwerbsminderung oder zum Zeitpunkt des Todes für insgesamt 40 Jahre Zeiten nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 zurückgelegt, ist bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes Satz 1 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt. ⁵Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

(9) ¹Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert oder ein Zuschlag zum allgemeinen Rentenwert bleiben unverändert, wenn aus Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, die bereits einer Rente zugrunde lagen, eine weitere Rente zu ermitteln ist. ²Dies gilt nicht,

1. wenn im Anschluss an eine Rente wegen Erwerbsminderung eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, falls der Abschlag der vorzeitigen Altersrente den zuvor nach Absatz 10 geminderten Abschlag der Rente wegen Erwerbsminderung übersteigt,
2. soweit Absatz 10 Anwendung findet.

(10) ¹Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert einer früheren Rente vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung zwischen Vollendung des 62. und 65. Lebensjahres nicht mehr in Anspruch genommen wurde,
2. eine Altersrente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wurde,

um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den der allgemeine Rentenwert nach Absatz 8 zu vermindern war; dies gilt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht, wenn im Anschluss an eine Rente eine weitere Rente zu ermitteln ist. ²Wurde während der Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 wegen Vorliegens nur teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht geleistet oder wegen Überschreitens einer Hinzuverdienstgrenze eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht in voller Höhe geleistet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der bisherige Abschlag vom allgemeinen Rentenwert je Kalendermonat

1. der Nichtleistung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung um 50 vom Hundert,
2. der nur teilweisen nicht in voller Höhe erbrachten Leistung in dem Umfang, in dem die Rente wegen Erwerbsminderung nicht geleistet wurde,

mindert. ³Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten nach Satz 1 Nummer 2 wegen Überschreitens einer Hinzuverdienstgrenze, wenn dadurch eine vorzeitige Altersrente nicht in voller Höhe geleistet wurde. ⁴§ 27a Absatz 1a gilt entsprechend.

(11) ¹Für Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, die nach Beginn einer Rente, bei der ein Abschlag zu berücksichtigen ist, zurückgelegt werden, wird ein Monatsteilbetrag ermittelt. ²Die aus diesen Zeiten ermittelte Steigerungszahl ist mit einem nach den Absätzen 8 bis 10 verminderten allgemeinen Rentenwert zu vervielfältigen, wenn die in Absatz 8 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Fußnoten

§ 23 Abs. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 9 Buchst. a G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3: IdF d. Art. 10 Nr. 9 Buchst. b G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 23 Abs. 2 Satz 5 (früher Abs. 2 Satz 6): Eingef. durch Art. 17 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa G v.

20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007; idF d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.4.2007 I 554 mWv

1.1.2008; früherer Abs. 2 Satz 5 aufgeh., früherer Abs. 2 Satz 6 jetzt Abs. 2 Satz 5 gem. u. idF d. Art. 13

Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2019

§ 23 Abs. 2 Satz 6 (früher Abs. 2 Satz 7): Eingef. durch Art. 17 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa G v.

20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007; früherer Abs. 2 Satz 5 aufgeh., früherer Abs. 2 Satz 7 jetzt Abs. 2 Satz 6

gem. Art. 13 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.1.2019

§ 23 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 23 Abs. 5: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.3.2001 I 403, dieser idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v.

17.7.2001 I 1598 mWv 1.1.2002

§ 23 Abs. 5 Satz 5: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.1.2016

§ 23 Abs. 6: IdF d. Art. 10 Nr. 9 Buchst. d G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 21.3.2001 I 403 mWv 1.1.2002

§ 23 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 21.3.2001 I 403 mWv 1.1.2002

§ 23 Abs. 7: Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 10 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 1.1.2019

§ 23 Abs. 8 bis 11: Früher Abs. 8 u. 9 gem. u. idF d. Art. 10 Nr. 9 Buchst. f G v. 20.12.2000 I 1827 mWv

1.1.2001

§ 23 Abs. 8: IdF d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. b G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

§ 23 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2a G v. 23.6.2014 I 787 mWv 1.7.2014

§ 23 Abs. 9 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. c G v. 21.12.2015 I 2557 mWv 1.1.2016

§ 23 Abs. 9 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. c G v. 21.3.2001 I 403 mWv 1.1.2001

§ 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. d G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. c G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. d G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2001

§ 23 Abs. 10 Satz 1 Schlusssatz: IdF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 1.1.2019

§ 23 Abs. 10 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. d G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2001

§ 23 Abs. 10 Satz 3: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 1.1.2019

§ 23 Abs. 10 Satz 4: Eingef. durch Art. 12 Nr. 2 G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 24 Zuschläge oder Abschläge aufgrund eines Versorgungsausgleichs

(1) ¹Die Übertragung von Anrechten auf Grund einer internen Teilung führt zu einem Zuschlag zur Steigerungszahl. ²Der Übertragung von Anrechten steht die Wiederauffüllung geminderter Anrechte gleich.

(2) Die Übertragung von Anrechten zu Lasten von Versicherten führt zu einem Abschlag von der Steigerungszahl.

(3) Ein Zuschlag zur Steigerungszahl, der sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Wiederauffüllung eines geminderten Anrechts ergibt, wird bei Renten wegen Erwerbsminderung nur berücksichtigt, wenn die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem eine Steigerungszahl für freiwillige Beiträge zu ermitteln ist.

(4) ¹Die Begründung von Anrechten durch externe Teilung nach § 43 Absatz 3 führt zu einem Zuschlag zur Steigerungszahl. ²Dieser ist zu ermitteln, indem der vom Familiengericht nach § 222 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Kapitalbetrag durch das Zwölfwache des Beitrags geteilt wird, der nach § 68 als Beitrag für das Jahr maßgebend ist, in das das Ende der Ehezeit fällt. ³§ 76 Absatz 4 Satz 3 und 4 und § 187 Absatz 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Zuschlag zur Steigerungszahl oder der Abschlag von der Steigerungszahl wird bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Versorgungsausgleichsrecht ermittelt, indem der Monatsbetrag des begründeten Anrechts durch den allgemeinen Rentenwert beziehungsweise den allgemeinen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

Fußnoten

§ 24 Abs. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. a G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009

§ 24 Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. b G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009

§ 24 Abs. 3 (früher Abs. 4): IdF d. Art. 14 Nr. 12 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a IdF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001; früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 9 Nr. 3 Buchst. c u. d G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009

§ 24 Abs. 4: Eingef. durch Art. 9c Nr. 3 G v. 15.7.2009 | 1939 mWv 1.10.2009

§ 24 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 5a G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 24 Abs. 4 Satz 3 (früher Abs. 4 Satz 4): IdF d. Art. 7 Nr. 4 G v. 15.4.2015 | 583 mWv 22.4.2015; früherer Abs. 4 Satz 3 aufgeh., früherer Abs. 4 Satz 4 jetzt Abs. 4 Satz 3 gem. Art. 12 Nr. 3 Buchst. a G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 24 Abs. 5: Eingef. durch Art. 12 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

Dritter Titel Anpassung der Renten

§ 25 Anpassung

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepaßt, indem der bisherige allgemeine Rentenwert durch den neuen allgemeinen Rentenwert ersetzt wird.

§ 26 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den vom 1. Juli eines jeden Jahres an maßgebenden allgemeinen Rentenwert zu bestimmen.

Fußnoten

§ 26: Ist gem. Art. 48 Abs. 2 G 8251-10/1 v. 29.7.1994 I 1890 (ASRG 1995) iVm § 37 Abs. 5, §§ 46, 65, 69, 105 u. 120 mWv 6.8.1994 in Kraft getreten

Vierter Titel Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

§ 27 Zusammentreffen von Renten

(1) ¹Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung oder mehrere Ansprüche auf Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente, wird nur eine Rente geleistet. ²§ 89 Absatz 1 Satz 3 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) ¹Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. ²Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange der Rentenartfaktor 1,0 beträgt. ³Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, daß mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Fußnoten

§ 27 Abs. 1 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 14 Nr. 13 G v. 16.12.1997 I 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 I 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001; früher einziger Text jetzt Abs. 1 Satz 1 gem. Art. 3 Nr. 2 G v. 28.11.2018 I 2016 mWv 5.12.2018

§ 27 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 28.11.2018 I 2016 mWv 5.12.2018

§ 27 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 10 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 27a Rente wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst

(1) ¹Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Abhängigkeit vom monatlich erzielten Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder von einem vergleichbaren Einkommen nach Maßgabe von Absatz 2 in voller oder teilweiser Höhe geleistet, wenn die in Absatz 2 genannten Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. ²Ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres bleibt außer Betracht. ³Für das zu berücksichtigende Einkommen findet § 96a Absatz 2, 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nur berücksichtigt wird, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist.

(1a) ¹Steht das zu berücksichtigende monatliche Einkommen noch nicht fest, so wird das voraussichtlich erzielte Einkommen zugrunde gelegt. ²Ergibt die Feststellung des tatsächlichen Einkommens unter Berücksichtigung des bisher zu Grunde gelegten voraussichtlichen Einkommens eine Änderung des Hinzuverdienstes, sind die bisherigen Bescheide für die betreffenden Zeiträume entsprechend aufzuheben. ³Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. ⁴Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 0,88fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 1,07facheder monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe das 0,44fache der monatlichen Bezugsgröße,
3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 0,65fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,88fache,
 - c) in Höhe eines Viertels das 1,07facheder monatlichen Bezugsgröße.

Fußnoten

§ 27a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 11 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 27a Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 8.12.2016 | 2838 mWv 1.7.2017

§ 27a Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 4a Nr. 11 G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 1.1.2019

§ 27a Abs. 1a: Eingef. durch Art. 12 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 27a Abs. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 8.4.2008 | 681 mWv 1.1.2008

§ 27a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 27a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 27a Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 7 G v. 5.12.2012 | 2474 mWv 1.1.2013, d. Art. 11 Nr. 2 G v. 28.6.2022 | 969 mWv 1.10.2022 u. d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 27a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc aaa G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 27a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc bbb G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 27a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc ccc G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 27b (weggefallen)

Fußnoten

§ 27b: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 5 G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 28 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Trifft eine Rente wegen Todes mit Einkommen (§§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten zusammen, gilt § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 26,4fachen des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung das 39,6fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung tritt.

Fußnoten

§ 28: IdF d. Art. 6 Nr. 4 G v. 21.3.2001 | 403, dieser idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 17.7.2001 | 1598 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 7 Nr. 5 G v. 15.4.2015 | 583 mWv 1.7.2015

§ 29 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

¹Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Aufenthalts von Berechtigten im Ausland oder aufgrund eines Zusammentreffens mit Renten oder mit sonstigem Einkommen mindert oder entfällt, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften in der folgenden Reihenfolge anzuwenden:

1. Leistungen an Berechtigte im Ausland,
2. Zusammentreffen von Renten,
3. Aufteilung von Witwenrente und Witwerrente auf mehrere Berechtigte,
4. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach den Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes.

²Mindert oder erhöht sich die Rente auch aufgrund einer internen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs, ist dies vorrangig zu berücksichtigen. ³Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berücksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berücksichtigt.

Fußnoten

§ 29 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 26 Nr. 3 G v. 7.8.1996 | 1254 mWv 1.1.1997

§ 29 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 4 G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009

Fünfter Titel Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

§ 30 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

¹Die §§ 99, 100 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 102 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten für Beginn, Änderung und Ende von Renten entsprechend. ²§ 101 Abs. 3 bis 3b sowie § 268a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend, wenn eine interne Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs stattgefunden hat.

Fußnoten

§ 30: Früherer Abs. 2 aufgeh. durch Art. 4a Nr. 13 Buchst. b G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 30 Satz 1 (früher Abs. 1 Satz 1): Früher Abs. 1 Satz 1 idF d. Art. 11 Nr. 3 G v. 22.12.2011 | 3057

mWv 1.1.2012 u. d. Art. 7 Nr. 6 G v. 15.4.2015 | 583 mWv 22.4.2015, jetzt Satz 1 gem. Art. 4a Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa u. Buchst. b G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018; IdF d. Art. 4a Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 1.1.2019

§ 30 Satz 2 (früher Abs. 1 Satz 2): Früher Abs. 1 Satz 2 idF d. Art. 13 Nr. 1 G v. 21.3.2005 | 818 mWv 30.3.2005 u. d. Art. 9 Nr. 5 G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009, jetzt Satz 1 gem. Art. 4a Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa u. Buchst. b G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

Sechster Titel Ausschluß und Minderung von Renten

§ 31 Ausschluß und Minderung von Renten

Für den Ausschluß und die Minderung von Renten gelten die §§ 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Beitragszuschüsse

Fußnoten

Zweiter Unterabschn. (Überschrift vor § 32): IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

Erster Titel Zuschuß zum Beitrag

Fußnoten

Zweiter Unterabschn. (Erster Titel Überschrift vor § 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 32 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das jährliche Einkommen weniger als 60 Prozent der Bezugsgröße beträgt.

(2) ¹Das jährliche Einkommen wird aus dem Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ermittelt; das Einkommen wird jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet. ²Das Einkommen wird auf volle Euro abgerundet.

(3) ¹Das Jahreseinkommen ist die Summe der in Satz 3 genannten Einkommen. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommen und mit Verlusten aus Einkommen des Ehegatten ist nicht zulässig.

³Einkommen sind

1. die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Einkünfte nicht unter die Nummer 2 fallen und
2. Erwerbssatzeinkommen im Sinne des § 3 Abs. 4, wobei Renten wegen Todes als Erwerbssatzeinkommen gelten.

⁴Maßgebend für die Feststellung des Einkommens nach Satz 3 Nr. 1 sind

1. die sich aus dem sich auf das zeitnächste Veranlagungsjahr beziehenden Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte so, wie sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für eines der letzten vier Kalenderjahre erfolgt ist, oder
2. die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten entsprechenden Einkünfte, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die letzten vier Kalenderjahre nicht erfolgt ist, wobei das Arbeitsentgelt um den Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) zu verringern ist.

⁵Maßgebend für die Feststellung des Einkommens nach Satz 3 Nr. 2 ist

1. das Erwerbssatzeinkommen des Jahres, auf das sich der Einkommensteuerbescheid nach Satz 4 Nr. 1 bezieht, oder
2. in den Fällen des Satzes 4 Nr. 2 das im vorvergangenen Kalenderjahr bezogene Erwerbssatzeinkommen.

⁶Die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zum Beitrag sind in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 frühestens vom Kalendermonat der Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides an erfüllt.

(4) ¹Änderungen des Einkommens sind vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend, wenn vor erstmaliger Bewilligung eines Zuschusses zum Beitrag Einkommensteuerbescheide aus unterschiedlichen Veranlagungsjahren vorliegen. ²Einkommensteuerbescheide, die dem Zuschuss zum Beitrag zugrunde gelegte Einkommensteuerbescheide ändern, werden mit Wirkung für die Vergangenheit berücksichtigt.

Fußnoten

§ 32: Früherer Abs. 5 u. 6 aufgeh. durch Art. 13 Nr. 6 Buchst. b G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 1.1.2025
 § 32 Abs. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 3 G v. 11.2.2021 | 154 mWv 1.4.2021
 § 32 Abs. 2: IdF d. Art. 48 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.12.2000 | 1983 mWv 1.1.2002
 § 32 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 11 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013
 § 32 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 12 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001
 § 32 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1996 u. d. Art. 8 Nr. 2 G v. 24.7.2003 | 1526 mWv 1.8.2003
 § 32 Abs. 3 Satz 6: Eingef. durch Art. 4b Nr. 1 G v. 21.12.2008 | 2940 mWv 1.1.2009
 § 32 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.8.2001; früherer Abs. 4 Satz 3 aufgeh. durch Art. 13 Nr. 6 Buchst. a G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 1.1.2025
 § 32 Abs. 4 Satz 1: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt Satz 1 gem. Art. 11 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013
 § 32 Abs. 4 Satz 2: Früher Satz 3 gem. Art. 11 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013

§ 33 Berechnung

(1) ¹Bei einem jährlichen Einkommen bis zu 30 Prozent der Bezugsgröße beträgt der Zuschuss zum Beitrag 60 Prozent des Beitrags. ²Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 30 Prozent der Bezugsgröße berechnet sich der Zuschuss zum Beitrag wie folgt:

$$\text{Zuschuss zum Beitrag} = \text{Beitrag} \times \left(1,2 - \frac{2 \times \text{jährliches Einkommen}}{\text{Bezugsgröße}}\right).$$

³Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet.

(2) ¹Der Zuschuß zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt die Hälfte des Zuschusses nach Absatz 1 und bemißt sich wie der Zuschuß zum Beitrag für den Landwirt, mit dem der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. ²Ist der mitarbeitende Familienangehörige mit mehreren Mitunternehmern eines Unternehmens der Landwirtschaft verwandt oder verschwägert, berechnet sich der Beitragszuschuß für den mitarbeitenden Familienangehörigen aus dem Durchschnitt der Beitragszuschüsse der Mitunternehmer, mit denen der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. ³Der Zuschuß zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet.

Fußnoten

§ 33 Abs. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 4 G v. 11.2.2021 | 154 mWv 1.4.2021

§ 34 Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen

(1) Der Zuschuß zum Beitrag wird monatlich geleistet und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig.

(2) ¹Der Zuschuß zum Beitrag wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Bei späterer Antragstellung wird der Zuschuß von dem Kalendermonat an geleistet, in dem er beantragt wird. ³Bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Frist mit Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht beginnt. ⁴Wird die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 rückwirkend festgestellt, gilt Satz 3 nur, wenn der Antrag aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist gestellt worden ist.

(3) ¹Sind der landwirtschaftlichen Alterskasse die nach § 32 Abs. 3 maßgebenden Einkommen vom Leistungsberechtigten nicht nachgewiesen worden, kann sie nur Vorschüsse zahlen. ²Ist das Einkommen aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung unrichtig festgestellt worden, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(4) ¹Ändern sich die für Grund oder Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Verwaltungsakt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. ²In den Fällen des §

32 Abs. 4 Satz 2 ist der Verwaltungsakt von dem Zeitpunkt an aufzuheben, von dem an er auf dem geänderten Einkommensteuerbescheid beruht hat.³Einer Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf es nicht, wenn sich das nach § 32 Absatz 3 Satz 3 maßgebende Einkommen geändert hat und diese Änderung berücksichtigt werden soll.

Fußnoten

§ 34 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 23.12.1995; idF d. Art. 13 Nr. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2025

§ 34 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 17.7.2001 I 1600 mWv 1.8.2001; idF d. Art. 16 Abs. 17 Nr. 2 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013

§ 34 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 11 Nr. 5 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2013

§ 34 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 11 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2013

§ 35 (weggefallen)

Fußnoten

§ 35: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 8 G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2025

Zweiter Titel Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung

Fußnoten

Zweiter Titel (§§ 35a u. 35b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

Zweiter Titel (Überschrift vor § 35a): IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 27.12.2003 I 3013 mWv 1.4.2004

§ 35a Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung

(1)¹Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.²Dies gilt nicht, wenn sie bereits von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einen Zuschuß erhalten oder wenn sie gleichzeitig in einer in- oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.³Bei rückwirkender Feststellung einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt § 108 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2)¹Der monatliche Zuschuss wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf den Zahlbetrag der Rente ergibt.²Der monatliche Zuschuß wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen.

Fußnoten

Zweiter Titel (§§ 35a u. 35b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 35a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 17 Nr. 15 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007

§ 35a Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 11.11.2016 I 2500 mWv 17.11.2016

§ 35a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1997

§ 35a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 21.7.2004 I 1791 mWv 1.1.2005, d. Art. 237 Nr. 4 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 17 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.3.2007 I 378 mWv 1.1.2009, Art. 8 G v. 21.7.2014 I 1133 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 8 G v. 11.12.2018 I 2387 mWv 1.1.2019

§ 35a Abs. 2 Satz 2 (früher Satz 5): Früherer Satz 2 bis 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 2 gem. Art. 17 Nr. 1 Buchst. b G v. 26.3.2007 I 378 mWv 1.1.2009

Dritter Abschnitt Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

§ 36 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen

(1) ¹Betriebshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist. ²Haushaltshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. ³Eine Leistung nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sie durch die landwirtschaftliche Krankenkasse oder die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erbracht oder nur deshalb nicht erbracht wird, weil insoweit in der Satzung die Möglichkeiten zur Ausweitung der Leistungsansprüche nicht ausgeschöpft wurden. ⁴Eine Leistung nach Satz 1 und 2 ist auch ausgeschlossen, wenn sie von einem Träger der Sozialversicherung nur deshalb nicht erbracht wird, weil der Anspruch auf Leistungen nach § 8 Abs. 2a des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 16 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ruht. ⁵Eine Leistung nach Satz 2 ist ferner ausgeschlossen, soweit sie von anderen als den in Satz 3 genannten Trägern der Sozialversicherung kraft Gesetzes oder infolge satzungsmäßiger Ausweitung der Leistungsverpflichtung erbracht wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei

1. Vorliegen einer Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen oder in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. ²Bei vorzeitigen Entbindungen ist § 3 Absatz 2 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes entsprechend anzuwenden,
2. medizinische Vorsorgeleistungen nach den §§ 23 und 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
3. medizinische Rehabilitationsleistungen nach den §§ 40 und 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) § 10 Abs. 3 gilt.

(4) ¹Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen wirksam und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. ²Das Nähere über die Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird in der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt.

(5) Versicherter ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn ein Antrag nicht gestellt ist, im Zeitpunkt des Leistungsbeginns als Landwirt versicherungspflichtig ist.

Fußnoten

§ 36 Überschrift: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. a G v. 15.4.2015 | 583 mWv 22.4.2015

§ 36 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 16 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.5.2007

§ 36 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. b G v. 15.4.2015 | 583 mWv 22.4.2015

§ 36 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2a G v. 19.12.2007 | 3024 mWv 1.1.2008

§ 36 Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 9 Nr. 2a G v. 19.12.2007 | 3024 mWv 1.1.2008

§ 36 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Abs. 5 G v. 23.5.2017 | 1228 mWv 1.1.2018

§ 36 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. aa G v. 15.4.2015 | 583 mWv 22.4.2015

§ 36 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. bb G v. 15.4.2015 | 583 mWv 22.4.2015

§ 36 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 6 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 37 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts

(1) ¹Betriebshilfe kann für den überlebenden Ehegatten eines Landwirts erbracht werden, wenn er das Unternehmen des Verstorbenen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführt und

1. die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und

2. in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden.

²Haushaltshilfe kann in entsprechender Anwendung des Satzes 1 erbracht werden, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

(2) ¹Betriebs- oder Haushaltshilfe kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Landwirts für insgesamt zwölf Monate erbracht werden. ²§ 10 Abs. 3 gilt.

(3) Der Leistungsberechtigte beteiligt sich angemessen an den entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung seines Einkommens (Selbstbeteiligung); die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.

(4) ¹Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen wirksam und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. ²Das Nähere über die Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird in der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt.

Fußnoten

§ 37 Abs. 1: IdF d. Art. 44 Nr. 7 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 37 Abs. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.12.1999 I 2534 mWv 1.1.2000

§ 37 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 7 G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

§ 38 Überbrückungsgeld

(1) Nach dem Tode versicherter Landwirte erhalten Witwen oder Witwer Überbrückungsgeld, wenn

1. sie das Unternehmen der Landwirtschaft als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführen,
2. im Haushalt des Leistungsberechtigten mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind lebt, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,
3. der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf einen Zuschuß zum Beitrag hatte,
4. der Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze nicht erreicht hat und
5. der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt hat.

(2) Für die Berechnung des Überbrückungsgeldes gelten die Vorschriften über die Berechnung einer Regelaltersrente entsprechend unter Berücksichtigung der bis zum Tode des Unternehmers von diesem gezahlten Beiträge.

(3) ¹Das Überbrückungsgeld wird längstens für die Dauer der auf den Sterbemonat des Unternehmers folgenden drei Jahre gezahlt. ²Es gelten die Vorschriften über Beginn, Änderung, Ende, Ausschluß und Minderung von Renten entsprechend.

(4) Der Anspruch ruht während der Zeit, in der Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts gestellt oder Witwenrente oder Witwerrente bezogen wird.

Fußnoten

§ 38 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 17 Nr. 17 Buchst. a G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

§ 38 Abs. 2: IdF d. Art. 17 Nr. 17 Buchst. b G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

§ 38 Abs. 4: IdF d. Art. 4a Nr. 14 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018

§ 39 Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen

(1) ¹Betriebshilfe kann für den versicherten Landwirt erbracht werden, wenn

1. eine Person, die die Aufgaben eines versicherten Landwirts oder seines Ehegatten außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ständig wahrgenommen hat, gestorben ist,
2. die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und
3. in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden.

²Haushaltshilfe kann in entsprechender Anwendung des Satzes 1 erbracht werden, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

(2) Betriebs- und Haushaltshilfe kann in entsprechender Anwendung von Absatz 1 auch erbracht werden, wenn

1. ein alleinstehender versicherter Landwirt gestorben ist oder
2. der versicherte Landwirt und sein Ehegatte gestorben sind.

(3) § 36 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 39 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 44 Nr. 8 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 39 Abs. 3: IdF d. Art. 44 Nr. 8 Buchst. b G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

Vierter Abschnitt Rentenauskunft

§ 40 Rentenauskunft

(1) ¹Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von Amts wegen alle drei Jahre oder bei einem berechtigten Interesse in kürzeren Abständen Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Regelaltersrente zustehen würde. ²Diese Auskunft kann von Amts wegen oder auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden.

(2) ¹Auf Antrag erhalten Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. ²Diese Auskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben.

(3) ¹Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Rentenansprüche. ²Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte oder der Lebenspartner oder der frühere Lebenspartner des Versicherten, wenn die landwirtschaftliche Alterskasse diese Auskunft nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten oder Lebenspartner nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. ³Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.

(4) ¹Rentenauskünfte sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. ²Sie sind nicht rechtsverbindlich.

Fußnoten

§ 40: IdF d. Art. 14 G v. 26.6.2001 | 1310 mWv 1.1.2002

§ 40 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 18 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008 u. d. Art. 13 Nr. 5 G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 1.7.2020

§ 40 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 6 Buchst. a G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2012

§ 40 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 11 Nr. 6 Buchst. b G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2012 u. d. Art. 116 Nr. 2 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 40 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 152 G v. 29.3.2017 | 626 mWv 5.4.2017

Fünfter Abschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland

§ 41 Grundsatz

(1) ¹Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. ²Dies gilt auch für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 42 Leistungen zur Teilhabe, Renten

(1) Berechtigte erhalten die Leistungen zur Teilhabe nur, wenn für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, ein Beitrag gezahlt worden ist.

(2) Berechtigte erhalten wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

(3) Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft wird nur im Inland erbracht.

(4) Berechtigten wird ein Überbrückungsgeld nicht gezahlt.

Fußnoten

§ 42 Überschrift: IdF d. Art. 44 Nr. 9 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 42 Abs. 1: IdF d. Art. 44 Nr. 9 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 42 Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 14 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 42 Abs. 3 u. 4: Früherer Abs. 3 bis 5a aufgeh., früherer Abs. 6 u. 7 jetzt Abs. 3 u. 4 gem. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 29.8.2013 I 3484 mWv 1.10.2013

Sechster Abschnitt Versorgungsausgleich

§ 43 Interne und externe Teilung

(1) ¹Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes statt. ²Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von der ausgleichspflichtigen Person nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person Anrechte bei der landwirtschaftlichen Alterskasse übertragen werden.

(3) ¹Durch externe Teilung im Versorgungsausgleich können Anrechte nach diesem Gesetz nur begründet werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person vor dem Ende der Ehezeit bereits Anrechte nach diesem Gesetz erworben hat und am Ende der Ehezeit eine bindende Rente wegen Alters nicht bezieht. ²§ 187 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 43: IdF d. Art. 9 Nr. 6 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 43 Überschrift: IdF d. Art. 9c Nr. 4 Buchst. a G v. 15.7.2009 I 1939 mWv 1.10.2009

§ 43 Abs. 2 (früher Abs. 2 Satz 1): IdF d. Art. 4 Nr. 8 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013; früherer Abs. 2 Satz 2 aufgeh., früher Abs. 2 Satz 1 jetzt Abs. 2 gem. Art. 7 Nr. 2 G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.7.2024
§ 43 Abs. 3 Satz 1 (früher Abs. 3): Eingef. durch Art. 9c Nr. 4 Buchst. b G v. 15.7.2009 | 1939 mWv 1.10.2009; früher Abs. 3 jetzt Abs. 3 Satz 1 gem. u. idF d. Art. 12 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023
§ 43 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 12 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

Siebter Abschnitt Durchführung

Erster Unterabschnitt Beginn und Abschluß des Verfahrens

§ 44 Beginn und Abschluß

(1) Für den Beginn und den Abschluß des Verfahrens gelten § 115 Abs. 1 bis 5, § 116 Abs. 2 sowie § 117 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse soll die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, daß sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 44 Abs. 1: IdF d. Art. 14 Nr. 16 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843, d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 44 Nr. 10 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 44 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 44 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 15 G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

Zweiter Unterabschnitt Auszahlung und Anpassung

§ 45 Auszahlung und Anpassung

(1) Für die Auszahlung von Renten gelten die §§ 118, 118a und 272a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) ¹Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass die Renten durch die Deutsche Post AG ausgezahlt und angepasst werden. ²Werden der Deutschen Post AG diese Aufgaben übertragen, gilt § 119 Absatz 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Fußnoten

§ 45 Abs. 1: IdF d. Art. 6 G v. 27.12.2003 | 3019 mWv 1.3.2004 u. d. Art. 11 Nr. 7 G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2012

§ 45 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 10 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 46 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das Nähere zu dem Inhalt der von der Deutschen Post AG wahrzunehmenden Aufgaben, der Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse und Vergütungen entsprechend § 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen, sofern die landwirtschaftliche Alterskasse von der Möglichkeit nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Gebrauch macht.

Fußnoten

§ 46: Ist gem. Art. 48 Abs. 2 G 8251-10/1 v. 29.7.1994 | 1890 (ASRG 1995) mWv 6.8.1994 in Kraft getreten

§ 46: IdF d. Art. 10 Nr. 16 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001, d. Art. 2 Nr. 13 G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.8.2001, d. Art. 188 Nr. 1 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 237 Nr. 1 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 10 G v. 30.10.2008 | 2130 mWv 1.1.2009, d. Art. 4 Nr. 11 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 438 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

Dritter Unterabschnitt Berechnungsgrundsätze

§ 47 Berechnungsgrundsätze

Die Berechnungsgrundsätze der §§ 121 bis 123 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

Vierter Unterabschnitt Rechtsweg

§ 48

(weggefallen)

Fußnoten

§ 48: Aufgeh. durch Art. 9 G v. 17.8.2001 | 2144 mWv 2.1.2002

Drittes Kapitel Organisation und Datenschutz

Erster Abschnitt Organisation

§ 49 Träger der Alterssicherung der Landwirte

¹Träger der Alterssicherung der Landwirte ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. ²In Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und bei Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz führt sie die Bezeichnung landwirtschaftliche Alterskasse.

Fußnoten

§ 49: IdF d. Art. 4 Nr. 13 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 50 Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse

(1) Neben den sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben nimmt die landwirtschaftliche Alterskasse die Funktion als Verbindungsstelle nach zwischenstaatlichem und überstaatlichem Recht für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte wahr.

(2) Zu den Aufgaben als Verbindungsstelle nach überstaatlichem Recht gehören insbesondere

1. die Prüfung und Entscheidung über die weitere Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften für eine ausschließlich in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung versicherte Person, die vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz entsandt oder dort vorübergehend selbständig tätig ist, und

2. Aufklärung, Beratung und Information.

Fußnoten

§ 50: IdF d. Art. 4 Nr. 13 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§§ 51 bis 58b (weggefallen)

Fußnoten

§§ 51 bis 53: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 14 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§§ 54 bis 58b: Aufgeh. durch Neuregelung des Vierten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels gem. Art. 3 Nr. 2 G v. 18.12.2007 | 2984 mWv 1.1.2009

Zweiter Abschnitt Datenschutz

§ 59 Mitgliedsnummer

(1) ¹Die landwirtschaftliche Alterskasse kann für Personen eine Mitgliedsnummer vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. ²Für versicherte Personen hat sie eine Mitgliedsnummer zu vergeben.

(2) ¹Die Mitgliedsnummer einer Person darf an personenbezogenen Merkmalen nur enthalten

1. das Geburtsdatum,
2. eine Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf.

²Es wird eine gemeinsame Mitgliedsnummer vergeben, die für die Alterssicherung der Landwirte, die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die landwirtschaftliche Krankenversicherung gilt.

(3) Jede Person, an die eine Mitgliedsnummer vergeben wird, ist unverzüglich über diese zu unterrichten.

(4) Die §§ 18f und 18g des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 59 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 15 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 60 Datenverarbeitung bei der landwirtschaftlichen Alterskasse

(1) ¹Die landwirtschaftliche Alterskasse darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. ²Aufgaben nach diesem Gesetz sind:

1. die Feststellung eines Versicherungsverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit oder Versicherungsbefreiung,
2. der Nachweis von rentenrechtlichen Zeiten,
3. die Festsetzung und Durchführung von Leistungen zur Teilhabe,
4. die Festsetzung und Durchführung von Leistungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe,
5. die Festsetzung, Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Renten, Beitragszuschüssen und anderen Geldleistungen sowie

6. der Nachweis von Beiträgen und deren Erstattung.

³Für Daten, aus denen die Art einer Erkrankung erkennbar ist, gilt § 148 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateien der landwirtschaftlichen Alterskasse durch Abruf ermöglicht, ist mit Leistungsträgern außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs zulässig, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht erforderlich sind und nicht Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der davon betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Fußnoten

§ 60: IdF d. Art. 13 Nr. 6 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 24.6.2020

§ 61 Versicherungskonto

Für die Führung und den Inhalt des Versicherungskontos sowie die Pflichten der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Versicherten gilt § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherten nur im Falle der Beendigung ihrer Versicherung und auf Antrag über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten personenbezogenen Daten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind (Versicherungsverlauf), zu unterrichten sind; § 149 Abs. 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 61a Überprüfung von Beitragszuschüssen

(1) ¹Die landwirtschaftliche Alterskasse ist befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, auch regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob ein Anspruch auf den Beitragszuschuss weiterhin besteht. ²Sie übermittelt hierzu in einem automatisierten Verfahren an zentrale Vermittlungsstellen der Finanzbehörden Angaben zu

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
7. zuständiges Finanzamt

des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie

8. Mitgliedsnummer des Empfängers eines Beitragszuschusses,
9. Ausfertigungsdatum des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners und
10. die nach § 32 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 maßgebenden Einkünfte.

³Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die landwirtschaftliche Alterskasse zurück. ⁴Zusätzlich teilen sie der landwirtschaftlichen Alterskasse mit,

1. ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder nach § 4 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wurden,
2. ob und welche Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes erzielt wurden,

3. ob der Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes angewendet wurde und
4. ob und in welcher Höhe nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes abziehbare Kinderbetreuungskosten berücksichtigt wurden.

⁵Die landwirtschaftliche Alterskasse darf die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. ⁶Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Wird ein Verfahren nach Absatz 1 durchgeführt, ist der Empfänger eines Beitragszuschusses bei jeder Bewilligung darauf hinzuweisen.

Fußnoten

§ 61a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 21 G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.8.2001

§ 61a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 8 Buchst. a G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 4 Nr. 17 Buchst. a G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 61a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 18.12.2007 | 2984 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 4 Nr. 17 Buchst. b G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 61a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6: IdF d. Art. 13 Nr. 7 G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 24.6.2020

§ 61a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8: IdF d. Art. 11 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013

§ 61a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9: IdF d. Art. 11 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013

§ 61a Abs. 1 Satz 2 Nr. 10: Eingef. durch Art. 11 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013

§ 61a Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 17 Buchst. c G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 61a Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 17 Buchst. d iVm Art. 13 Abs. 17 Nr. 1 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 61 Abs. 1 Satz 5 u. 6: Früher Satz 4 u. 5 gem. Art. 11 Nr. 8 Buchst. d iVm Art. 13 Abs. 17 Nr. 1 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 61 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 4 Nr. 17 Buchst. e G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 61a Abs. 2: IdF d. Art. 188 Nr. 1 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 237 Nr. 1 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 438 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 62 Dateisysteme der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Für die Führung und den Inhalt der Dateisysteme der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und 8, des Absatzes 3 und des Absatzes 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass in die Stammsatzdatei alle Personen und Unternehmen aufzunehmen sind, die von der landwirtschaftlichen Alterskasse, der landwirtschaftlichen Krankenkasse oder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Mitgliedsnummer erhalten haben.

Fußnoten

§ 62: IdF d. Art. 4 Nr. 18 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013, d. Art. 116 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 19 Abs. 8 G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 62 Überschrift: IdF d. Art. 116 Nr. 3 Buchst. a G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 63 Auskünfte der Deutschen Post AG

¹Für Auskünfte der Deutschen Post AG an die für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger und diesen Gleichgestellte (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch sowie § 69 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) über personenbezogene Daten gilt § 151 Absatz 1, 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. ²Die landwirtschaftliche Alterskasse darf der Deutschen Post AG Auskünfte über personenbezogene Daten entsprechend § 151 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erteilen.

Fußnoten

§ 63: IdF d. Art. 10 Nr. 19 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 63 Überschr.: IdF d. Art. 17 Nr. 21 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007

§ 63 Satz 1: IdF d. Art. 9 G v. 22.12.2025 I Nr. 345 mWv 23.12.2025

§ 64 Verarbeitung von Daten aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

(1) Die Landwirtschaftliche Alterskasse darf zur Durchführung der ihr nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner übertragenen Aufgaben die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die von den Stellen nach § 3 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) übermittelten personenbezogenen Daten zur Gewährung einer Energiepreispauschale verarbeiten, soweit dies für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Landwirtschaftliche Alterskasse an die Deutsche Post AG und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 3 und 5 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf.

Fußnoten

§ 64: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 7.11.2022 I 1985 mWv 12.11.2022

§ 65 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Personen, an die eine Mitgliedsnummer zu vergeben ist,
2. den Zeitpunkt der Vergabe einer Mitgliedsnummer,
3. das Nähere über die Zusammensetzung der Mitgliedsnummer sowie über ihre Änderung,
4. das Nähere über Voraussetzungen, Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
5. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Deutschen Post AG sowie die Führung des Versicherungskontos und die Art der Daten, die darin gespeichert werden dürfen,
6. Fristen, mit deren Ablauf personenbezogene Daten spätestens zu löschen sind,
7. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, sowie die Art, den Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vernichtung

zu bestimmen.

Fußnoten

§ 65: Ist gem. Art. 48 Abs. 2 G 8251-10/1 v. 29.7.1994 I 1890 (ASRG 1995) mWv 6.8.1994 in Kraft getreten

§ 65 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 23 G v. 17.7.2001 I 1600 mWv 1.8.2001, d. Art. 188 Nr. 1 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 237 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 438 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 65 Nr. 4: Frühere Nr. 4 aufgeh., frühere Nr. 5 jetzt Nr. 4 gem. Art. 4 Nr. 19 Buchst. a u. b G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

§ 65 Nr. 5 (früher Nr. 6): IdF d. Art. 6 Nr. 5 G v. 21.3.2001 I 403 mWv 1.1.2002; frühere Nr. 6 jetzt Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 19 Buchst. c G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

Viertes Kapitel Finanzierung

Erster Abschnitt Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht

§ 66 Finanzierungsgrundsatz

(1) Die Ausgaben eines Kalenderjahres werden durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres gedeckt.

(2) Einnahmen sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

§ 67 Lagebericht

(1) ¹Die Bundesregierung erstellt alle vier Jahre einen Lagebericht. ²Der Bericht enthält auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Leistungsempfänger sowie der Einnahmen und der Ausgaben insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Beitragszuschüsse sowie des jeweils sich ergebenden Beitrages in den künftigen zehn Kalenderjahren. ³Daneben enthält der Bericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Alterssicherung der Landwirte in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Entwicklung in der Landwirtschaft.

(2) Der Bericht ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

Fußnoten

§ 67 Abs. 2: IdF d. Art. 14 Nr. 17 G v. 16.12.1997 I 2998 mWv 1.1.1999

Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt Beitragshöhe

Fußnoten

Erster Unterabschn. (Überschr. vor § 68): IdF d. Art. 17 Nr. 22 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007

§ 68 Beitragshöhe

¹Der monatliche Beitrag für ein Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Jahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung und der Wert 0,0346 miteinander vervielfältigt werden. ²Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet. ³Er wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. ⁴Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.

Fußnoten

(+++ Hinweis: Zur Höhe des Betrages nach Satz 3

für das Kalenderjahr 2020 vgl.
Bek. v. 17.12.2019 I 2869 (ALBeitrBek 2020)

für das Kalenderjahr 2021 vgl.
Bek. v. 9.12.2020 I 2765 (ALBeitrBek 2021)

für das Kalenderjahr 2022 vgl.
Bek. v. 2.12.2021 I 5202 (ALBeitrBek 2022)

für das Kalenderjahr 2023 vgl.
Bek. v. 17.11.2022 I 2135 (ALBeitrBek 2023)

für das Kalenderjahr 2024 vgl.
Bek. v. 23.11.2023 I Nr. 342 (ALBeitrBek 2024)

für das Kalenderjahr 2025 vgl.
Bek. v. 5.12.2024 I Nr. 404 (ALBeitrBek 2025)

für das Kalenderjahr 2026 vgl.
Bek. v. 5.12.2025 I Nr. 316 (ALBeitrBek 2026) +++)

§ 68: IdF d. Art. 48 Nr. 4 G v. 21.12.2000 I 1983 mWv 1.7.2001

§ 68 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 23 Buchst. a G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007

§ 68 Satz 2: Eingef. durch Art. 17 Nr. 23 Buchst. b G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007

§ 68 Satz 3: Eingef. durch Art. 17 Nr. 23 Buchst. b G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007

§ 68 Satz 4: Früher Satz 2 gem. Art. 17 Nr. 23 Buchst. b G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007

§ 69 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 69: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 24 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.5.2007

Zweiter Unterabschnitt Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

§ 70 Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

(1) ¹Die Beiträge werden getragen

1. bei Landwirten von ihnen selbst,
2. bei mitarbeitenden Familienangehörigen von dem Landwirt, in dessen Unternehmen sie tätig sind.

²Sind beide Ehegatten Landwirte, haften sie gesamtschuldnerisch. ³Die Beiträge werden unmittelbar an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt; die Zahlung soll im Wege des Kontenabbuchungsverfahrens durchgeführt werden. ⁴Für den Tag der Zahlung, die zulässigen Zahlungsmittel und die Reihenfolge der Tilgung gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend.

(1a) (weggefallen)

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse rechnet mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf einen Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlbetrages auf.

(3) ¹Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.

Fußnoten

§ 70 Abs. 1 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 21.7.2004 I 1791 mWv 1.8.2004

§ 70 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 5 Nr. 3 G v. 21.7.2004 I 1791 mWv 1.8.2004; idF d. Art. 4 Nr. 20 Buchst. a G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

§ 70 Abs. 1 Satz 4 (früher Satz 3): IdF d. Art. 2 Nr. 24 Buchst. a G v. 17.7.2001 I 1600 mWv 1.8.2001; früherer Satz 3 jetzt Satz 4 gem. Art. 5 Nr. 3 G v. 21.7.2004 I 1791 mWv 1.8.2004

§ 70 Abs. 1a: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 20 Buchst. b G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

Dritter Unterabschnitt Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

§ 71 Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

(1) Der Beitrag ist jeweils am Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig.

(2) ¹Beiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. ²Im übrigen gelten § 197 Abs. 2 bis 4 und § 198 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Vierter Unterabschnitt Versorgungsausgleich

§ 72 Wiederauffüllung geminderter Anrechte

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die um einen Abschlag von der Steigerungszahl gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(2) ¹Die Beiträge werden auf der Grundlage des auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Abschlags von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 2, § 101) ermittelt; für jeden vollen Wert ist das Zwölfwache des Beitrages zu zahlen, der nach § 68 als Beitrag für das Jahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, maßgebend ist. ²Für die Wirksamkeit der Beitragszahlung gilt § 187 Absatz 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. ³Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung nicht zulässig.

(3) Sind Beiträge nach Absatz 1 gezahlt worden und ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beiträge unter Anrechnung gewährter Leistungen zurückzuzahlen.

Fußnoten

§ 72 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 9 Nr. 7 Buchst. a G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 72 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 7 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 72 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 12 Nr. 7 Buchst. b G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 72 Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 7 Buchst. b G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

Fünfter Unterabschnitt Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 73 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Für die Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Versicherten gilt § 196 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) ¹Die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt der landwirtschaftlichen Alterskasse die in § 196 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten mit der Maßgabe, dass die übermittelten Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 62 und zur Feststellung der Versicherungspflicht von Ehegatten nach § 1 Absatz 3 genutzt werden dürfen. ²Die landwirtschaftliche Alterskasse übermittelt hierzu der Datenstelle in einem automatisierten Verfahren von nicht verheirateten Landwirten im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Empfängern einer Witwenrente oder Witwerrente nach diesem Gesetz

1. eine vorhandene Versichertennummer der Rentenversicherung,
2. den Familiennamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen,

3. den Geburtsnamen,
4. den Vornamen,
5. den Familienstand,
6. den Tag, den Monat und das Jahr der Geburt,
7. den Geburtsort,
8. die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung und
9. die Staatsangehörigkeit.

³Die Datenstelle führt den Abgleich der ihr übermittelten Daten durch. ⁴Bei Eheschließung von Landwirten oder Empfängern einer Witwenrente oder Witwerrente übermittelt die Datenstelle das Datum der Eheschließung. ⁵§ 196 Absatz 2a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Datenstelle mit der Maßgabe, dass die Daten erst gelöscht werden, nachdem der Abgleich nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgt ist. ⁶Ist für nicht verheiratete Landwirte im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie Empfänger einer Witwenrente oder Witwerrente eine Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung bisher nicht vergeben worden, ist dies zur Umsetzung des Abgleichs nach den Sätzen 2 bis 4 von der Datenstelle der Rentenversicherung nachzuholen. ⁷Der Datenstelle der Rentenversicherung werden hierfür vor dem Abgleich nach den Sätzen 2 bis 4 von der landwirtschaftlichen Alterskasse in einem automatisierten Verfahren die Angaben nach § 150 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt. ⁸Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt das Verfahren zur Vergabe einer Versicherungsnummer in Fällen des Satzes 6 fest. ⁹Die landwirtschaftliche Alterskasse trägt die Kosten der Vergabe der Versicherungsnummer. ¹⁰Die Höhe der Kosten wird durch Vereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geregelt.

Fußnoten

§ 73 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 21 G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013
 § 73 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 G v. 11.11.2016 I 2500 mWv 17.11.2016 u. d. Art. 12 Nr. 8 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
 § 73 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 8 Buchst. b G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
 § 73 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 12 Nr. 8 Buchst. c G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
 § 73 Abs. 2 Satz 6 bis 10: Eingef. durch Art. 12 Nr. 8 Buchst. d G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

Sechster Unterabschnitt (weggefallen)

Fußnoten

Sechster Unterabschn. (§ 74): Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 22 G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

§ 74 (weggefallen)

Fußnoten

Sechster Unterabschn. (§ 74): Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 22 G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

Siebter Unterabschnitt Beitragserstattung

§ 75 Erstattungs berechtigte

Beiträge werden auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die die Wartezeit von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllen können,
2. Witwen, Witwern und Waisen, wenn wegen der Nichterfüllung der Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Leistungen nach dem Tode des Versicherten nicht besteht, Halbweisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. ²Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

Fußnoten

§ 75 Nr. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 25 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 76 Umfang und Wirkung

(1) ¹Erstattet wird die Hälfte der vom Versicherten getragenen Beiträge. ²Vor Ermittlung des Erstattungsbetrages werden erbrachte Zuschüsse zum Beitrag gegen die für den gleichen Zeitraum gezahlten Beiträge aufgerechnet.

(2) ¹Sind Leistungen mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag in Anspruch genommen worden, werden nur die Beiträge erstattet, die für Zeiten nach dem Erlaß des letzten Leistungsbescheides gezahlt worden sind. ²Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht.

(3) ¹Ist ein Zuschlag zur oder ein Abschlag von der Steigerungszahl zu berücksichtigen, wird der Erstattungsbetrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit als Beitrag für den Zuschlag oder den Abschlag zu zahlen gewesen wäre; die Minderung ist bis zur Höhe des auf die Ehezeit entfallenden Erstattungsbetrages vorzunehmen. ²Sind Beiträge zur Wiederauffüllung der aufgrund eines Versorgungsausgleichs geminderten Anrechte gezahlt worden, erhöht sich der Erstattungsbetrag um die Hälfte des hierfür aufgewendeten Betrages.

(4) ¹Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten beschränkt werden. ²Mit der Beitragserstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. ³Verwaltungsakte über die Erbringung von Zuschüssen zum Beitrag sind mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. ⁴Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

Fußnoten

§ 76 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 17 G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 76 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 30 Nr. 3 G v. 15.12.2004 | 3396 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 4 Nr. 22a G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 77 Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

¹Bei der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 76 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 entsprechend; § 76 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit zu Lasten der Anrechte aus den zu Unrecht entrichteten Beiträgen ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.

²Zu Unrecht entrichtete Beiträge, die bereits verjährt sind, gelten als zu Recht entrichtete Beiträge. ³§ 26 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

Fußnoten

§ 77: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 77 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 22b G v. 12.4.2012 | 579 mWv 19.4.2012

Dritter Abschnitt Beteiligung des Bundes, Ausgabenbegrenzung

Fußnoten

Erster Unterabschnitt Beteiligung des Bundes

§ 78 Beteiligung des Bundes

Der Bund trägt den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

Zweiter Unterabschnitt Ausgabenbegrenzung

Fußnoten

Zweiter Unterabschn. (Überschrift): IdF d. Art. 4 Nr. 24 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 79 Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren

(1) ¹Die landwirtschaftliche Alterskasse ergreift Maßnahmen, damit die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Alterssicherung der Landwirte spätestens im Jahr 2016 nicht mehr als 66 Millionen Euro betragen. ²Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Alterssicherung der Landwirte vor. ³Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft leiten den Bericht an den Deutschen Bundestag und an den Bundesrat weiter und fügen eine Stellungnahme bei.

(2) Bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Absatz 1 Satz 1 bleiben Versorgungsaufwendungen und Zuführungen zum Altersrückstellungsvermögen unberücksichtigt.

Fußnoten

§ 79: IdF d. Art. 4 Nr. 25 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 79 Abs. 1 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 438 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 80 Ausgaben für Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe

(1) ¹Die jährlichen Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Versicherten, die zugleich nach § 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert sind, festgesetzt. ²In der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 werden die jährlichen Ausgaben nach Satz 1 unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben; § 287b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden. ³Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse darf Mittel für Bauvorhaben im Bereich der Teilhabe nicht aufwenden.

Fußnoten

§ 80 Überschrift: IdF d. Art. 44 Nr. 11 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 4 Nr. 26 Buchst. a G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 80 Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 25.9.1996 | 1461 mWv 1.1.1997

§ 80 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 11 G v. 2.12.2006 | 2742 mWv 12.12.2006, d. Art. 4 Nr. 26 Buchst. b G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 2 Nr. 6 G v. 8.12.2016 | 2838 mWv 14.12.2016
§ 80 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 23.6.2014 | 787 mWv 1.1.2014; idF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.7.2018 u. d. Art. 7 Nr. 4 G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.1.2025
§ 80 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 3 G v. 23.6.2014 | 787 mWv 1.1.2014
§ 80 Abs. 2: Früherer Abs. 2 u. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 26 Buchst. c u. d G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

Dritter Unterabschnitt (weggefallen)

Fußnoten

Dritter Unterabschn. (§ 81): Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 27 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 81 (weggefallen)

Fußnoten

Dritter Unterabschn. (§ 81): Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 27 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

Fünftes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

Erster Unterabschnitt Grundsatz

§ 82 Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangegangenen Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangegangenen Kapitel an nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können.

§ 83 (weggefallen)

Fußnoten

§ 83: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 6 G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.7.2024

Zweiter Unterabschnitt Versicherter Personenkreis

§ 84 Versicherungspflicht

(1) ¹Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte beitragspflichtig waren und die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, bleiben versicherungspflichtig, solange die Wartezeit von 15 Jahren noch nicht erfüllt ist. ²Ist am 22. Dezember 1995 die Wartezeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

(1a) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer Änderung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5) wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.

(1b) ¹Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer durch die landwirtschaftliche Alterskasse bis zum 31. Dezember 2013 erfolgten Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet. ²Sie können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten einer neuen Mindestgröße einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen. ³Die Befreiung wirkt vom Inkrafttreten der neuen Mindestgröße an. ⁴Für Personen, die als Folge einer durch die landwirtschaftliche Alterskasse bis zum 31. Dezember 2013 erfolgten Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 versicherungspflichtig werden, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) ¹Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren, bleiben versicherungspflichtig; sie werden auf Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995 oder, soweit zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 15 Jahren noch nicht erfüllt ist, mit Wirkung vom Ablauf des Monats an, in dem die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist, von der Versicherungspflicht befreit. ²Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1995 zu beantragen. ³Die Versicherungspflicht endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts eintritt; ist zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 15 Jahren noch nicht erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Wartezeit erfüllt ist, spätestens aber mit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. ⁴Ist bereits vor dem 23. Dezember 1995 die Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung frühestens vom 1. Januar 1996 erfolgt und war am 22. Dezember 1995 die Wartezeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Januar 1996. ⁵Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

(3) ¹Personen, die am 31. Dezember 1994 die Voraussetzungen für die Begründung der Beitragspflicht unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt haben, sind versicherungspflichtig, wenn die Beitragspflicht oder das vorzeitige Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und die Erklärung über die Fortsetzung der Versicherungspflicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder des Leistungsbezugs abgegeben wird. ²Die Versicherungspflicht beginnt vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht oder auf den Monat folgt, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld geleistet worden ist. ³Wird die Erklärung nach Satz 1 abgegeben, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für die Erklärung zu stellen ist.

(4) Für Personen, die im Beitrittsgebiet als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte selbständig tätig sind und die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte fortsetzen wollen, gelten ab 1. Januar 1995 die für Landwirte maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes; bei der Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels gelten sie als Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte beitragspflichtig waren.

(5) Die Versicherungspflicht für nach § 1 Absatz 3 versicherte Lebenspartner beginnt mit Inkrafttreten der Gleichstellungsvorschrift für Lebenspartner (§ 1a).

Fußnoten

§ 84: Früherer Abs. 5 u. 6 aufgeh. durch Art. 13 Nr. 9 Buchst.a G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 1.1.2025
§ 84 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 27 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008
§ 84 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995; idF d. Art. 17 Nr. 27 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008
§ 84 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 26 Buchst. a G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.8.2001
§ 84 Abs. 1b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 28 Buchst. a G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013
§ 84 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 27 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008
§ 84 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 14 Nr. 19 Buchst. a G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843, d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001,

d. Art. 1 § 5 Nr. 1 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001, d. Art. 6 Nr. 7 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2001, d. Art. 2 Nr. 26 Buchst. b G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 17 Nr. 27 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 84 Abs. 2 Satz 4 u. 5: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

§ 84 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 17 Nr. 27 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 84 Abs. 3 Satz 3: Früher Satz 3 u. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

§ 84 Abs. 5 (früher Abs. 7): Eingef. durch Art. 4 Nr. 28 Buchst. b G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013; früher Abs. 7 jetzt Abs. 5 gem. Art. 13 Nr. 9 Buchst. b G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 1.1.2025

§ 85 Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung

(1) ¹Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit oder kraft Gesetzes beitragsfrei waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. ²Personen, die am 31. Dezember 1994 von der Beitragspflicht befreit waren, sind nach den Vorschriften über den versicherten Personenkreis versicherungspflichtig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der für die Versicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen beantragen, daß die Befreiung von der Beitragspflicht enden soll; die Befreiung endet vom Eingang des Antrags, frühestens vom 1. Januar 1995 an. ³Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Landwirts, der am 31. Dezember 1994 nur deshalb nicht beitragspflichtig war, weil der Landwirt das Unternehmen der Landwirtschaft überwiegend geleitet hat; er gilt als Landwirt nach § 1 Abs. 3.

(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, sind versicherungsfrei, solange sie in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt versicherungspflichtig sind.

(3) ¹Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1945 geboren sind,
2. bis zum 31. Dezember 1995 für 216 Kalendermonate
 - a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben oder
 - b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften versicherungsfrei waren, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit waren oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hätten, wenn sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären, oder
3. vor dem 1. April 1996 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres abgeschlossen haben und die Aufwendungen für diese Versicherung der Höhe des Beitrags zur Alterssicherung der Landwirte ohne Berücksichtigung von Zuschüssen zum Beitrag entsprechen.

²Satz 1 gilt nur, wenn Versicherte nach § 1 Abs. 3

1. am 31. Dezember 1994 nicht beitragspflichtig waren,
2. am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtigen oder einem vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und
3. die Befreiung bis zum 31. März 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.

³Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) ¹Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht auch dann befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1945 geboren sind,
2. bis zum 31. Dezember 1995 für 216 Kalendermonate
 - a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben oder
 - b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften versicherungsfrei waren, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit waren oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hätten, wenn sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären, oder
3. vor dem 1. April 1996 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres abgeschlossen haben und die Aufwendungen für diese Versicherung der Höhe des Beitrags zur Alterssicherung der Landwirte ohne Berücksichtigung von Zuschüssen zum Beitrag entsprechen,

und wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,
3. sie am 31. Dezember 1994 mit einem Landwirt verheiratet waren, der am 31. Dezember 1994 nicht als Landwirt beitragspflichtig war und
4. sie die Befreiung bis zum 31. März 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.

²Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(5) ¹Personen, die vor dem 23. Dezember 1995 von der Versicherungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 befreit worden sind, können bis zum 30. Juni 1996 erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. ²Wird die Erklärung abgegeben, besetzt Versicherungspflicht ab 1. Januar 1995.

(6) ¹Personen, die vor dem 23. Dezember 1995 nach § 3 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Tätigkeit befreit. ²Sie können bis zum 30. Juni 1996 erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht von ihrem Beginn an enden soll.

(7) Personen, die bis zum 22. Dezember 1995 von der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 5 Gebrauch gemacht haben, sowie Personen, deren Versicherungspflicht nach § 84 Abs. 1 bis 3 vor dem Zeitpunkt endet, zu dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind, können die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt freiwillig fortsetzen, bis zu dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

(8) Personen, die in der Zeit vom 23. Dezember 1995 bis zum 31. März 1996 einen Antrag auf Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 stellen, werden mit Wirkung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an von der Versicherungspflicht befreit.

(9) ¹Personen, die am 31. März 2003 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 31. März 2003 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben von der Versicherungspflicht befreit, solange das für die Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 maßgebende Einkommen jährlich ein Siebtel der Bezugsgröße oder 4800 Euro überschreitet. ²Sie können bis zum 30. September 2003 erklären, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht zum 31. März 2003 enden soll. ³Personen, die am 30. September 2002 nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 in der bis zum 30. September 2002 geltenden Fassung von der Versiche-

rungspflicht befreit waren, bleiben von der Versicherungspflicht befreit, solange das für die Befreiung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 maßgebende Einkommen regelmäßig jährlich 4 800 Euro überschreitet.

⁴Sie können bis zum 31. März 2023 erklären, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht zum 30. September 2022 enden soll.

(10) Bei der Anwendung von § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt das Versorgungskrankengeld als Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(11) ¹Personen, die am 31. Dezember 2024 nach § 85 Absatz 3b in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, sind ab dem 1. Januar 2025 in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. ²Diese können bis zum 30. Juni 2025 erklären, dass die Versicherungsfreiheit nicht eintreten soll. ³Wird die Erklärung abgegeben, besteht Versicherungspflicht ab dem 1. Januar 2025.

Fußnoten

§ 85: Früherer Abs. 3a aufgeh. durch Art. 48 Nr. 6 Buchst. a G v. 21.12.2000 I 1983 mWv 1.1.2002; früherer Abs. 3b aufgeh. durch Art. 13 Nr. 10 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2025

§ 85 Abs. 3 Satz 1 erste Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. aa G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 85 Abs. 3 Satz 1 erste Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. bb G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 85 Abs. 3 Satz 2: Früher Satz 1 erste Nr. 3 letzter Halbsatz gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. cc G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 85 Abs. 4 Satz 1 erste Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. aa G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 85 Abs. 4 Satz 1 erste Nr. 3 und letzter Halbsatz Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. bb G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 85 Abs. 5 bis 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. d G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 23.12.1995

§ 85 Abs. 9: Eingef. durch Art. 6a Nr. 3 G v. 23.12.2002 I 4621 mWv 1.4.2003

§ 85 Abs. 9 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 11 Nr. 4 G v. 28.6.2022 I 969 mWv 1.10.2022

§ 85 Abs. 10: Eingef. durch Art. 54 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 85 Abs. 11: Eingef. durch Art. 13 Nr. 10 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2025

Dritter Unterabschnitt Teilhabe

Fußnoten

Dritter Unterabschn. (Überschrift vor § 86): IdF d. Art. 44 Nr. 12 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 86 Teilhabe

Sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nur erfüllt, wenn der Versicherte in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Monate versichert war, stehen bis 31. Dezember 1996 den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
3. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

Fußnoten

§ 86 Überschrift: IdF d. Art. 44 Nr. 13 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 86 Satz 1: IdF d. Art. 44 Nr. 13 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Vierter Unterabschnitt Vorzeitige Wartezeiterfüllung

§ 87 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist.

Fußnoten

§ 87: IdF d. Art. 26 Nr. 6 G v. 7.8.1996 | 1254 mWv 1.1.1997

§ 87a Regelaltersrente

Versicherte, die vor 1964 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze abweichend von § 11 Abs. 3 mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten:

Geburtsjahrgänge	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1947	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10.

Fußnoten

§ 87a: Eingef. durch Art. 17 Nr. 30 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 87b Vorzeitige Altersrente

Bei Versicherten, die vor 1958 geboren sind, sind für die Ermittlung des Zeitpunktes, ab dem eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 in Anspruch genommen werden kann, abweichend von § 11 Abs. 3 und § 87a folgende Regelaltersgrenzen zugrunde zu legen:

Geburtsjahrgänge Geburtsmonate	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate

vor 1957	65	0
1957		
Januar	65	1
Februar	65	2
März	65	3
April	65	4
Mai	65	5
Juni	65	6
Juli	65	7
August	65	8
September	65	9
Oktober	65	10
November und Dezember	65	11.

Fußnoten

§ 87b: Eingef. durch Art. 17 Nr. 30 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

§ 87c Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte, die vor 1964 geboren sind und insgesamt 45 Jahre Zeiten nach § 23 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz zurückgelegt haben, können die vorzeitige Altersrente abweichend von § 12 Absatz 2 frühestens mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten in Anspruch nehmen:

Geburtsjahrgänge	Jahre	Monate
vor 1953	63	0
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10.

Fußnoten

§ 87c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 23.6.2014 I 787 mWv 1.7.2014

§ 87d Waisenrente

§ 304 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 87d: Eingef. durch Art. 19 Nr. 2 G v. 20.5.2020 I 1055 mWv 1.1.2020

Fünfter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für Renten

Erster Titel Renten wegen Alters und Renten wegen Todes

Fußnoten

Erster Titel (Überschr. vor § 88): IdF d. Art. 17 Nr. 29 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

§ 88 Rente an frühere Ehegatten

¹Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nach dem Tode des versicherten Landwirts auch für frühere Ehegatten, deren Ehe mit dem verstorbenen Landwirt vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wenn

1. während der Dauer der Ehe Beiträge gezahlt sind,
2. der frühere Ehegatte nicht wieder geheiratet hat, und
3.
 - a) der frühere Ehegatte erwerbsgemindert nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist und der verstorbene frühere Ehegatte für fünf Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat oder
 - b) die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des verstorbenen Landwirts geschlossen war und der Verstorbene
 - aa) Anspruch auf Altersrente hatte oder
 - bb) Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hatte oder
 - c) der frühere Ehegatte als Frau das 60. Lebensjahr oder als Mann das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene frühere Ehegatte für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat.

²Satz 1 gilt auch nach einer Wiederheirat, wenn diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. ³Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht auch, wenn das Unternehmen des verstorbenen Landwirts von dessen Witwe oder Witwer weitergeführt wird.

Fußnoten

§ 88 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4a Nr. 16 G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018

§ 88 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 23.12.1995 u. d. Art. 10 Nr. 21 Buchst. a G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 88 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb: IdF d. Art. 10 Nr. 21 Buchst. b G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 88 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 23.12.1995

Zweiter Titel Hinzuverdienstgrenze

§ 89 Hinzuverdienstgrenze

Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf ein vorzeitiges Altersgeld, das spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 320 Euro monatlich.

Fußnoten

§ 89: IdF d. Art. 48 Nr. 7 G v. 21.12.2000 | 1983 mWv 1.1.2002

Dritter Titel Wartezeiterfüllung

§ 90 Wartezeit

(1) ¹Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte nur angerechnet, wenn der Versicherte mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt von Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts, mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes, einer Landabgaberente oder eines Hinterbliebenengeldes, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, anrechenbare Beitragszeiten zurückgelegt hat.

²Satz 1 gilt für die Erfüllung der Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht für Landwirte, die bis zum 1. Oktober 1972 mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, wenn die Beitragspflicht bis zum 1. Oktober 1972 endete; § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt.

(2) ¹Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Witwen- oder Witwerrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten einer Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht oder des Bezugs einer Landabgaberente, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. ²Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(3) ¹Ist ein beitragspflichtiger Landwirt vor dem 1. Januar 1995 verstorben und hat der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Unternehmers bereits für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse weitergezahlt, werden auf Antrag diese Beitragszeiten auch auf die Wartezeit bei einer Witwen- oder Witwerrente angerechnet. ²Bei einer Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsminderung gilt dies nur für von dem überlebenden Ehegatten als Unternehmer gezahlte Beiträge und für Beiträge, die aufgrund einer Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen gezahlt wurden, die vor dem 1. Januar 1974 erlangt worden ist. ³Bei einer Witwen- oder Witwerrente nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und b gilt dies nur für Beiträge, die als Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Landwirts gezahlt sind.

(4) Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht unter den sonstigen Voraussetzungen des bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Rechts auch dann, wenn für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt sind und

1. der Verstorbene vor dem 1. April 1968
 - a) Landwirt im Saarland war und
 - b) erwerbsunfähig nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht geworden war sowie
2. für die Zeit, in der er nach dem 31. März 1963 Landwirt im Saarland war, Beiträge gezahlt sind.

(5) ¹Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Waisenrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten einer Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht oder des Bezugs einer Landabgaberente, längstens jedoch bis 31.

Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat.² Beiträge, die ein vorverstorbenen Ehegatte als Landwirt gezahlt hat, werden angerechnet.

(6) Beiträge, die nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund für Personen mit Anspruch auf eine Produktionsaufgaberente gezahlt worden sind, gelten als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 5.

(7) Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 für einen mitarbeitenden Familienangehörigen an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden sind und nach § 92 angerechnete Beiträge gelten nicht als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 5.

(8) Bei Renten wegen Erwerbsminderung verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch um Zeiten bis zum 8. August 2018, in denen die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 und 9 in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung erfüllt waren.

Fußnoten

§ 90 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 21 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 § 5 Nr. 2 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001

§ 90 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 14 Nr. 21 Buchst. a DBuchst. bb G v. 16.12.1997 | 2998 mWv 1.1.2000

§ 90 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 21 Buchst. b G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 § 5 Nr. 2 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001

§ 90 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 14 Nr. 21 Buchst. c G v. 16.12.1997 | 2998 mWv 1.1.2000

§ 90 Abs. 3: Früherer Satz 4 u. 5 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. b G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 90 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 14 Nr. 21 Buchst. d G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 § 5 Nr. 2 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001

§ 90 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 21 Buchst. e Buchst. a G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 § 5 Nr. 2 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001

§ 90 Abs. 8: Eingef. durch Art. 4a Nr. 17 G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

§ 91 Wartezeit für Ehegatten befreiter Landwirte

Die Wartezeit von 15 Jahren gilt für Versicherte nach § 1 Abs. 3 als erfüllt, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1955 geboren sind,
2. am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und
3. vom 1. Januar 1995 bis zum Beginn einer Altersrente anrechenbare Beitragszeiten zurückgelegt haben oder nur deshalb nicht zurückgelegt haben, weil Versicherungspflicht nach § 1 nicht bestanden hat, Versicherungsfreiheit nach § 2 oder eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorlag.

Fußnoten

§ 91: IdF d. Art. 1 Nr. 23 G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

§ 91 Eingangssatz: IdF d. Art. 17 Nr. 31 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

Vierter Titel Rentenrechtliche Zeiten

§ 92 Beitragszeiten von Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen

(1) ¹Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge als Landwirt nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und, wenn der andere Ehegatte am 1. Januar 1995 Landwirt nach § 1 Abs. 2 ist,
 - a) für Januar 1995 Pflichtbeiträge gezahlt,
 - b) am 1. Januar 1995 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig war oder
 - c) am 1. Januar 1995 von dem anderen Ehegatten getrennt lebt,
2. die Ehe am 31. Dezember 1994 bestanden hat,
3. die Ehegatten in dem zu berücksichtigenden Zeitraum nicht dauernd getrennt gelebt haben,
4. der Ehegatte einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erhalten hat,
5. die Beitragszeiten des Landwirts nach § 90 Abs. 1 berücksichtigt werden und
6. der Ehegatte bis zum Rentenbeginn oder vor dem 1. Januar 2001 nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist.

²Beiträge gelten längstens bis zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem der Ehegatte nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig geworden ist. ³Für Zeiten im Saarland vor dem 1. April 1963 steht die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 2 der Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte gleich. ⁴Beiträge, die bei Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezahlt sind, gelten bei Anwendung von Satz 1 nicht als Beiträge als Landwirt.

(2) ¹Beitragszeiten nach Absatz 1 gelten als Zeiten einer Versicherung nach § 1 Abs. 3; für diese Zeiten ist § 90 Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden. ²Diese Zeiten sowie Zurechnungszeiten nach § 19 werden bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts oder Vollendung des 65. Lebensjahres bis einschließlich 1995 zu 65 vom Hundert, im Jahre 1996 zu 80 vom Hundert, im Jahre 1997 und später zu 100 vom Hundert bei der Rentenberechnung berücksichtigt; wird eine vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen, ist das Jahr maßgebend, in dem die Rente beginnt. ³Ist innerhalb von 24 Kalendermonaten vor dem Beginn einer Altersrente eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch genommen worden, ist das Jahr maßgebend, in dem die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts eingetreten ist. ⁴Ist eine Witwen- oder Witwerrente für einen Berechtigten festzustellen, von dem Beitragsjahre nach den Absätzen 1 und 3 für den Verstorbenen nicht anzurechnen gewesen sind, oder ist für den Berechtigten eine Waisenrente festzustellen, ist für die Anrechnung der Beitragsjahre nach den Absätzen 1 und 3 der Zeitpunkt des Beginns der Rente an den verstorbenen Ehegatten maßgebend.

(3) Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt oder nur deshalb nicht zahlt, weil er am 1. Januar 1995 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig war oder von dem anderen Ehegatten getrennt lebt,

2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,
4. keiner der Ehegatten am 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte als Landwirt beitragspflichtig war und
5. der Ehegatte bis zum Rentenbeginn oder vor dem 1. Januar 2001 nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist.

(4) ¹Für mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1980 das 50. und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hatten und vor dem 1. Januar 1995 als mitarbeitende Familienangehörige beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte waren, gelten für Zeiten vom 1. Oktober 1957 bis 30. April 1980, die nicht mit Beiträgen belegt sind, für jeden Kalendermonat, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als gezahlt, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. April 1980 mindestens fünf Jahre in der Krankenversicherung der Landwirte als mitarbeitender Familienangehöriger versichert waren oder versichert gewesen wären, wenn sie sich nicht auf Antrag hätten befreien lassen. ²Für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985, die nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für die in Satz 1 genannten mitarbeitenden Familienangehörigen Beiträge als gezahlt, wenn sie

1. in diesem Zeitraum in der Krankenversicherung der Landwirte als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren oder versichert gewesen wären, wenn sie sich nicht auf Antrag hätten befreien lassen und
2. nur deshalb in der Altershilfe für Landwirte nicht versichert waren, weil sie vor dem 1. Mai 1980 bereits eine Versicherungszeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hatten.

(5) Für mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 31. Dezember 1985 das 50. Lebensjahr vollendet, aber am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und
2. in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren,

gelten für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985 für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als gezahlt.

(6) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Witwen- oder Witwerrente oder Überbrückungsgeld für den Landwirt, dessen Beitragsjahre dem verstorbenen Ehegatten nach den Absätzen 1 und 3 anzurechnen gewesen sind, festzustellen ist.

Fußnoten

§ 92 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. aa G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995 u. d. Art. 6 Nr. 8 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 23.12.1995

§ 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. aa G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

§ 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 14 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.12.1997 | 2998 mWv 1.1.2000

§ 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. bb G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 92 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. cc G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995, d. Art. 14 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. bb G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 § 5 Nr. 3 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001

§ 92 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. dd G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

§ 92 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 92 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995, d. Art. 14 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. aa G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 § 5 Nr. 3 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001

§ 92 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 14 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. bb G v. 16.12.1997 | 2998 mWv 1.1.2000, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 § 5 Nr. 3 G v. 19.13.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 92 Abs. 3: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 24 Buchst. c DBuchst. cc G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

§ 92 Abs. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. c DBuchst. aa G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995

§ 92 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. c DBuchst. aa G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995 u. d. Art. 14 Nr. 22 Buchst. c G v. 16.12.1997 | 2998 mWv 1.1.2000

§ 92 Abs. 3 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. c DBuchst. bb G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 92 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. d G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 92a Zurechnungszeit

(1) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung im Jahr 2018 oder verstirbt die versicherte Person bei einer Rente wegen Todes im Jahr 2018, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 62. Lebensjahres und drei Monaten.

(2) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung im Jahr 2019 oder verstirbt die versicherte Person bei einer Rente wegen Todes im Jahr 2019, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten.

(3) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 oder verstirbt die versicherte Person bei einer Rente wegen Todes nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10

(4) Die Zurechnungszeit endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87a.

(5) Hat die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, ist bei einer nachfolgenden Rente wegen Todes eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen Erwerbsminderung angerechnet wurde.

Fußnoten

§ 92a: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 28.11.2018 | 2016 mWv 1.1.2019

Sechster Unterabschnitt Berechnung der Renten

§ 93 Berechnung der Renten

(1) Beiträge von Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig waren, gelten als Beiträge als Landwirt.

(2) Beiträge als Landwirt, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, gelten als Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger, wenn

1. sie nach § 90 nicht auf die Wartezeit angerechnet werden,
2.
 - a) nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht für weniger als 15 Jahre Beiträge ohne Berücksichtigung von Beträgen als mitarbeitender Familienangehöriger an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden und eine Altersrente festzustellen ist oder
 - b) nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht vom Verstorbenen für weniger als 5 Jahre Beiträge ohne Berücksichtigung von Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden und eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung festzustellen ist und
3. vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt wurde.

(3) Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 vorliegen und vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger nicht gezahlt wurde,
2. sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wurden oder
3. sie bereits bei einer Witwen- oder Witwerrente berücksichtigt sind und für den Überlebenden, der diese Beiträge gezahlt hat, eine Rente aus eigener Versicherung festzustellen ist.

Fußnoten

§ 93: IdF d. Art. 1 Nr. 25 G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 11 Nr. 10 Buchst. a G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.1995

§ 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 11 Nr. 10 Buchst. b G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.1995

§ 93a Abschlag vom Rentenwert

(1) ¹Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2004 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert nach § 23 Abs. 8 in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in Höhe des Prozentsatzes nach Anlage 3 berücksichtigt. ²Für Renten wegen Todes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht auf den Rentenbeginn, sondern auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist.

(2) Bei Versicherten, die eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 nach Maßgabe von § 87b in Anspruch nehmen können, ist bei der Berechnung dieser Rente der Abschlag nach § 23 Abs. 8 unter Anwendung der in § 87b genannten Regelaltersgrenze zu ermitteln.

(3) ¹Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor 2024 oder sind bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor 2024 verstorben, tritt bei der Berechnung der Abschläge bei diesen Renten nach § 23 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 und bei der Berechnung der Verminderung der Abschläge nach § 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle des 65. Lebensjahres die folgende Altersgrenze:

Rentenbeginn/Todeszeitpunkt		maßgebende Altersgrenze	
Jahr	Monat	Jahre	Monate
vor 2012		63	0

2012			
	Januar	63	1
	Februar	63	2
	März	63	3
	April	63	4
	Mai	63	5
	Juni bis Dezember	63	6
2013		63	7
2014		63	8
2015		63	9
2016		63	10
2017		63	11
2018		64	0
2019		64	2
2020		64	4
2021		64	6
2022		64	8
2023		64	10.

²An die Stelle des 62. Lebensjahres tritt bei der Berechnung der Verminderung der Abschläge nach § 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 in den in Satz 1 genannten Fällen jeweils die um 36 Kalendermonate geminderte Altersgrenze nach Satz 1. ³In den in Satz 1 genannten Fällen berechnen sich die Abschläge nach § 23 Abs. 8 Satz 4, wenn für insgesamt 35 Jahre Zeiten nach § 23 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zurückgelegt sind.

Fußnoten

§ 93a Abs. 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 10 Nr. 23 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001; früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 6 Nr. 9 G v. 21.3.2001 I 403 mWv 1.1.2001; jetzt Abs. 1 gem. Art. 17 Nr. 32 Buchst. a G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

§ 93a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 17.7.2017 I 2509 mWv 1.1.2018

§ 93a Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 17 Nr. 32 Buchst. b G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

Zweiter Abschnitt Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

Erster Unterabschnitt Grundsatz

§ 94 Grundsatz

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. ²Ist nach dem maßgebenden Zeitpunkt

1. eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und dabei die Steigerungszahl neu zu ermitteln,
2. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung eine Altersrente für denselben Versicherten festzustellen,

3. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung des Verstorbenen eine Hinterbliebenenrente festzustellen oder
4. innerhalb vom 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Hinterbliebenenrente erneut eine solche Rente festzustellen,

ist mindestens die Steigerungszahl zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung der bei Feststellung der bisherigen Rente geltenden Vorschriften ergeben würde.

(2) Durch dieses Gesetz aufgehobene und ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

(2a) Wird bis zum 31. März 2019 erstmals ein Antrag auf Rente gestellt und waren am 1. Januar 2019 alle Voraussetzungen für den Rentenanspruch mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt sind, frühestens ab dem 1. September 2018.

(3) ¹Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1994 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt worden sind.

²Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe. ³Ab 1. Januar 1995 gelten

1. Altersgelder als Altersrenten vom 65. Lebensjahr an,
2. vorzeitige Altersgelder als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Altersgelder für Witwen und Witwer, vorzeitige Altersgelder für Witwen und Witwer sowie Hinterbliebenengelder als Witwen- und Witwerrenten und
4. Waisengelder als Waisenrenten.

(4) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, wird aus Anlaß der Rechtsänderung die Leistung nicht neu bestimmt.

(5) Ist am 31. Dezember 1994 eine Rente an Landwirte gezahlt worden und ist diese Rente in Höhe von einem Drittel des Zahlbetrags an den Ehegatten des Anspruchsberechtigten ausgezahlt worden, ist die Rente in Höhe von einem Drittel des Zahlbetrags auch nach dem 31. Dezember 1994 an den Ehegatten des Anspruchsberechtigten weiter auszuzahlen, längstens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Ehegatte des Anspruchsberechtigten Anspruch auf eine Rente hat.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 94 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 14 Nr. 25 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 94 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 4a Nr. 18 G v. 18.12.2018 | 2651 mWv 9.8.2018

Zweiter Unterabschnitt Leistungen zur Teilhabe

Fußnoten

Zweiter Unterabschn. (Überschrift vor § 95): IdF d. Art. 44 Nr. 14 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 95 Leistungen zur Teilhabe

Für Leistungen zur Teilhabe sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

Fußnoten

§ 95 Überschrift: IdF d. Art. 44 Nr. 14 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 95 Satz 1: IdF d. Art. 44 Nr. 14 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Dritter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

Fußnoten

Dritter Unterabschn. (Überschrift vor § 95a): Früher Überschrift vor § 96 gem. Art. 14 Nr. 26 G v. 16.12.1997 I 2998 mWv 1.1.2000

§ 95a Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Todes

(1) ¹Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht vorliegt; die Rente gilt ab 1. Januar 2001 als Rente wegen voller Erwerbsminderung. ²Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2001 gelten als Zeiten des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. ³Für diese Rente ist § 27a nicht anzuwenden.

(2) Verstirbt der Leistungsberechtigte nach Absatz 1 und entsteht innerhalb vom 24 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten ein Anspruch auf Rente wegen Todes, ist ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert nicht vorzunehmen.

Fußnoten

§ 95a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 24 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 96 Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- oder Witwerrenten

(1) ¹Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wenn

1. der verstorbene Landwirt am 31. Dezember 1994 Anspruch auf Altersgeld hatte und am 1. Oktober 1957 bereits nicht mehr Landwirt war oder am 1. Oktober 1957 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatte und
2. die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war.

²Im Saarland tritt an die Stelle des 1. Oktober 1957 der 1. April 1963.

(2) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht vorliegt.

(3) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die am 31. Dezember 2000 bereits erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.

(4) § 14 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

(5) Ist der Versicherte vor 2029 verstorben, besteht Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b ab Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten:

Todesjahr des Versicherten	maßgebendes Lebensalter	
	Jahre	Monate
vor 2012	45	0
2012	45	1
2013	45	2
2014	45	3
2015	45	4
2016	45	5
2017	45	6
2018	45	7
2019	45	8
2020	45	9
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10.

Fußnoten

§ 96 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 10 Nr. 25 Buchst. a G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 96 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 25 Buchst. a G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 96 Abs. 4: Eingef. als Abs. 2 durch Art. 6 Nr. 10 G v. 21.3.2001 I 403, dieser idF d. Art. 33 Abs. 3 G v. 26.6.2001 I 1310 mWv 1.1.2002

§ 96 Abs. 5: Eingef. durch Art. 17 Nr. 33 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008

Vierter Unterabschnitt Rentenhöhe

§ 97 Zuschlag bei Zugangsrenten

(1) ¹Beginnt die Rente erstmals in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2009 und sind bereits vor dem 1. Juli 1995 für mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt worden, wird zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente ein Zuschlag gezahlt. ²Der Zuschlag gilt als Rente. ³Der Zuschlag ergibt sich, indem eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und nachfolgender Rentenanpassungen berechnet und der Unterschiedsbetrag zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente mit dem Abschmelzungsfaktor nach Absatz 3 vervielfältigt wird; die Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen finden bei der jeweiligen Rentenberechnung keine Anwendung. ⁴Eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht wird nicht ermittelt, wenn

1. ein Anspruch auf Rente nur unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 besteht,

2. ein Anspruch auf Altersrente besteht und für 15 Jahre Beiträge nur unter Einschluß von Beiträgen gezahlt sind, die nach § 92 als gezahlt gelten oder nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben,
3. ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 besteht oder
4. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder eine Witwen- oder Witwerrente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu ermitteln ist.

⁵Vollendet der Bezieher einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 1 vor dem 1. Juni 2009 das 65. Lebensjahr, wird eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht ermittelt, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Ist der Landwirt verheiratet und hat sein Ehegatte Anspruch auf eine Rente, gilt der Landwirt bei der Ermittlung einer Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht als unverheiratet.

(3) ¹Der Zuschlag beträgt bei einem Beginn der Rente in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 14/15 (Abschmelzungsfaktor) des Unterschiedsbetrages. ²Der Abschmelzungsfaktor wird für Renten, die bis zum 30. Juni 2009 beginnen, für jedes weitere Jahr nach dem 30. Juni 1996 um ein weiteres Fünftel vermindert, jedoch jeweils nur im Jahr des Beginns der Rente. ³Ändert sich der Familienstand des Leistungsberechtigten, tritt eine Rente des Ehegatten hinzu oder entfällt sie, wird der Zuschlag neu berechnet; maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Rente begonnen hat. ⁴Im Fall von Absatz 1 Satz 5 ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres maßgebend, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(4) ¹Hat ein Versicherter eine Rente wegen Erwerbsminderung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor dem 1. Juli 2009 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung begonnen hat; maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung begonnen hat. ³Absatz 3 Satz 3 gilt.

(5) ¹Hat der verstorbene Versicherte einen Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Rente an Hinterbliebene, wird zu der Hinterbliebenenleistung ein entsprechend den Absätzen 1 und 3 berechneter Zuschlag gezahlt; dabei ist für die Bestimmung des Abschmelzungsfaktors das Jahr maßgebend, in dem erstmals ein Zuschlag zu ermitteln war. ²Hat ein Hinterbliebener einen Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt.

(6) ¹Treffen zwei Ansprüche auf Zuschlag in einer Person zusammen, wird nur der höhere geleistet. ²Trifft eine nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Rente mit einer weiteren Rente zusammen, die nicht nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnen ist oder bei der der Zuschlag nach Satz 1 ruht, mindert sich der nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Zuschlag um den Betrag dieser weiteren Rente.

(7) Beginnt die Rente in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist; § 98 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Für Renten an mitarbeitende Familienangehörige gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) ¹Für Bezieher einer Produktionsaufgaberente oder eines Ausgleichsgeldes nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, wenn unmittelbar nach Ende des Bezugs dieser Leistung ein Anspruch auf Rente entsteht. ²Maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Leistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit begonnen hat. ³Wird Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bereits am 31. Dezember 1994 bezogen, gilt der Anspruch auf Rente als am 1. Januar 1995 entstanden. ⁴Gelten Beiträge nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für Zeiten nach dem 31. Dezember 1994 als entrichtet, werden diese Beiträge bei der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht zu berechnenden Rente berücksichtigt.

(10) Für Bezieher eines Überbrückungsgeldes gelten die Absätze 1, 3 und 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zuschlag auf der Grundlage eines Betrages ermittelt wird, der sich ergibt, wenn der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird.

(11) ¹Für den Zuschlag wird eine Steigerungszahl ermittelt, indem der Zahlbetrag des Zuschlags durch den allgemeinen Rentenwert oder, soweit bei der nach § 23 berechneten Rente der allgemeine Rentenwert nach § 23 Abs. 8 zu mindern ist, durch den geminderten allgemeinen Rentenwert geteilt wird. ²§ 23 Abs. 5 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(12) Ist eine Rente, für die ein Zuschlag zu ermitteln war, neu festzustellen, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt.

(13) ¹Für den Versorgungsausgleich gilt für die Summe der Steigerungszahlen nach § 23 und nach Absatz 11 die zeiträtierliche Bewertung nach § 40 des Versorgungsausgleichsgesetzes, soweit die Rente nicht ausschließlich nach § 23 zu berechnen ist. ²Abweichend von § 40 Abs. 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird der Bewertung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts das unter Berücksichtigung einer familienstandsbedingten Erhöhung bemessene Anrecht zugrunde gelegt, wenn der Ehegatte kein Anrecht auf eine Rente aus eigener Versicherung hat.

Fußnoten

§ 97 Abs. 1 Satz 4 u. 5: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 97 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 26 Buchst. a G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 97 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 26 Buchst. a G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 97 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4: Eingef. durch Art. 10 Nr. 26 Buchst. a G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001; idF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. a G v. 24.7.2003 | 1526 mWv 1.1.2001

§ 97 Abs. 1 Satz 5: Gilt gem. Art. 22 Nr. 1 Buchst. 1 G v. 20.12.2000 | 1827 iVm Art. 14 Nr. 28 Buchst. a bb G v. 16.12.1997 | 2998 mWv 24.12.2000 wieder in der am 23.12.2000 maßgebenden Fassung

§ 97 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. b G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 97 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 26 Buchst. b G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 97 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 11 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2001

§ 97 Abs. 4 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 6 Nr. 11 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2001

§ 97 Abs. 5 Satz 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. c G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 97 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. d G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 97 Abs. 11: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. e G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 97 Abs. 11 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 Buchst. b G v. 24.7.2003 | 1526 mWv 1.1.2001

§ 97 Abs. 12: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. f G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 97 Abs. 13: Eingef. durch Art. 9 Nr. 8 G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009

§ 98 Höhe von Bestandsrenten

(1) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, wird diese aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu bestimmt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, wird dafür eine Steigerungszahl ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der Rente durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird. ²Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften ergibt. ³Die umgewertete Rente ist auf zehn Deutsche Pfennig aufzurunden. ⁴Über die Umwertung ist spätestens in der anschließenden Mitteilung über die Rentenanpassung zu informieren. ⁵Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(3) ¹Ändert sich der Familienstand des verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente neu berechnet, indem als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Unverheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt wird, der für die der Rente zugrunde liegende Anzahl an Beitragsjahren maßgebend ist. ²Wenn die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember

1994 geschlossen wird oder eine Rente seines Ehegatten entfällt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde zu legen ist.

(3a) ¹Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, bei der nicht alle nach dem Tod des Versicherten gezahlten Beiträge des Hinterbliebenen berücksichtigt worden sind, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente auf Antrag neu berechnet, wenn

1. die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. mit den nach § 90 Abs. 2 anrechenbaren Beiträgen des verstorbenen Ehegatten sowie den Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten gezahlt hat, für 15 Jahre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind und
3. die Witwe oder der Witwer Beiträge nach diesem Gesetz nicht zahlt und
 - a) die Wartezeit von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllen kann und eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht bezieht oder
 - b) die Wartezeit von 15 Jahren nicht erfüllt hat, eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht bezieht und Zeiten nach § 17 Abs. 1 S 2 nicht zurücklegt.

²Als Steigerungszahl wird der Umrechnungsfaktor (Anlage 2) zugrunde gelegt, der unter Einbeziehung aller nach dem Tod des Versicherten von der Witwe oder dem Witwer zurückgelegten vollen Beitragsjahre maßgebend ist.

(4) ¹Für eine Rente, die spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs einer am 31. Dezember 1994 geleisteten Rente beginnt, gilt § 97 Abs. 1 bis 6 und 8 mit der Maßgabe, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist. ²Dies gilt auch, wenn eine am 31. Dezember 1994 geleistete Rente oder eine Rente nach Satz 1 neu festzustellen ist.

(5) ¹Verstirbt der am 31. Dezember 1994 bereits Leistungsberechtigte und entsteht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Tode des Versicherten ein Anspruch auf

1. Witwen- oder Witwerrente oder
2. Waisenrente,

gilt hierfür § 97 Abs. 1, 6 und 8 mit der Maßgabe, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist. ²Dies gilt auch, wenn eine Rente nach Satz 1 neu festzustellen ist.

(6) ¹Traf im Jahr 1994 eine laufende Geldleistung mit Einkommen zusammen, sind die für dieses Jahr anzuwendenden Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen für die Zeit des Bezugs der Rente weiter anzuwenden. ²Dabei tritt an die Stelle der Anwendung des § 3b Abs. 1 Buchstabe e, § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 6a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung die Anwendung des § 106 Absatz 2; § 106 Abs. 5 bleibt unberührt.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Jahr 1994 ein Hinterbliebenengeld wegen des Zusammentreffens mit Einkommen nicht gezahlt worden ist.

(7) § 97 Abs. 13 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Eine am 31. Dezember 2001 geleistete Rente wird ab 1. Januar 2002 in Euro umgerechnet, indem die bisherige Steigerungszahl mit dem neuen allgemeinen Rentenwert oder dem allgemeinen Rentenwert (Ost) vervielfältigt wird.

(9) ¹Eine am 30. September 2013 geleistete Rente an Berechtigte im Ausland, bei deren Berechnung der allgemeine Rentenwert mit 0,7 vervielfältigt wurde, wird ab 1. Oktober 2013 neu festgestellt. ²Bei der Neufeststellung ist der § 42 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

(10) ¹Eine vor dem 1. Januar 1995 geleistete Rente an Berechtigte im Ausland, bei deren Berechnung der allgemeine Rentenwert mit 0,7 vervielfältigt wurde, wird ab 1. Oktober 2013 neu festgestellt. ²Bei der Neufeststellung ist § 42 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 98 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. a G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995
§ 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 14 Nr. 29 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. idF d. Art. 17 Nr. 34 Buchst. a G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008
§ 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 14 Nr. 29 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. idF d. Art. 17 Nr. 34 Buchst. b G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008
§ 98 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. b G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995
§ 98 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. c G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995
§ 98 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 8 Buchst. a G v. 15.4.2015 | 583 mWv 1.7.2015
§ 98 Abs. 6 Satz 3: IdF d. Art. 7 Nr. 8 Buchst. b G v. 15.4.2015 | 583 mWv 1.7.2015
§ 98 Abs. 7: IdF d. Art. 9 Nr. 9 G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009
§ 98 Abs. 8: Eingef. durch Art. 48 Nr. 8 G v. 21.12.2000 | 1983 mWv 1.1.2002
§ 98 Abs. 9 u. 10: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 29.8.2013 | 3484 mWv 1.10.2013

§ 99 Ermittlung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellenden Renten

(1) ¹Eine nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften festzustellende Rente wird ermittelt, indem der für die bis zum Rentenbeginn zurückgelegte Anzahl an vollen Beitragsjahren maßgebende Umrechnungsfaktor (Anlage 2) mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird; der sich ergebende Betrag ist auf fünf Cent aufzurunden. ²Sind sowohl Kalendermonate mit Beiträgen als Landwirt als auch Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger zurückgelegt und ist die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nur unter Berücksichtigung der Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt, ist für die Ermittlung der Rente der für mitarbeitende Familienangehörige geltende Umrechnungsfaktor mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kalendermonate mit Beiträgen als Landwirt als Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger gelten. ³Ist die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene auch ohne Berücksichtigung der Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt, ist für die Ermittlung der Rente der für Landwirte geltende Umrechnungsfaktor mit der Maßgabe anzuwenden, daß je zwei Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger als je ein Kalendermonat mit Beiträgen als Landwirt gelten; ein sich ergebender Rest von mindestens sechs Kalendermonaten wird berücksichtigt, indem der anzuwendende Umrechnungsfaktor bei Verheirateten um 0,513948 und bei Unverheirateten um 0,342835 erhöht wird. ⁴Wenn eine Rente an mitarbeitende Familienangehörige festzustellen ist, sind auch die Kalendermonate mit Beiträgen als Landwirt zu berücksichtigen und die Rente entsprechend Satz 2 zu ermitteln. ⁵Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt. ⁶Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 5 sind § 93 und § 98 Abs. 3a mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 3 entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei der nach § 23 berechneten Rente nach § 23 Abs. 8 ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert vorzunehmen, ist dieser auch für die Berechnung der Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht maßgeblich.

(2) Bestand am 31. Juli 2003 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente und lagen die Voraussetzungen des § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 nicht vor, ist diese Rente auf Antrag ab dem 1. August 2003 neu zu bestimmen.

Fußnoten

§ 99 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 48 Nr. 9 G v. 21.12.2000 | 1983 mWv 1.1.2002
§ 99 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. aa G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995
§ 99 Abs. 1 Satz 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. bb G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995; idF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. a G v. 24.7.2003 | 1526 mWv 1.8.2003

§ 99 Abs. 1 Satz 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. bb G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

§ 99 Abs. 2 (früher Abs. 4): Eingef. durch Art. 8 Nr. 4 Buchst. b G v. 24.7.2003 I 1526 mWv 1.8.2003; idF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 21.7.2004 I 1791 mWv 1.8.2003; früher Abs. 2 u. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 2 gem. Art. 9 Nr. 10 Buchst. a u. b G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 99a Zuschlag zur Steigerungszahl bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

(1) Ein Zuschlag zur Steigerungszahl als Steigerungszahlzuschlag wird ab dem 1. Juli 2024 berücksichtigt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Rente wegen Todes, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 anschließt oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

(2) ¹Der Steigerungszahlzuschlag wird ermittelt, indem der sich am 30. Juni 2024 ergebende Rentenbetrag unter Zugrundelegung eines Rentenartfaktors von 1,0 mit dem Faktor nach § 307i Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt und der sich ergebende Betrag durch den am 30. Juni 2024 geltenden allgemeinen Rentenwert geteilt wird. ²Eine Steigerungszahl nach § 97 Absatz 11 bleibt bei der Ermittlung des sich am 30. Juni 2024 ergebenden Rentenbetrages nach Satz 1 unberücksichtigt. ³Der Steigerungszahlzuschlag ist mit dem allgemeinen Rentenwert ohne Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen zu vervielfältigen. ⁴§ 307i Absatz 3 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Steigerungszahlzuschlag wird nicht ermittelt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die Erwerbsminderung nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten eingetreten ist,
2. bei einer Hinterbliebenenrente, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten verstorben ist.

(4) ¹Der Steigerungszahlzuschlag nach Absatz 2 ist weiterhin zu berücksichtigen, wenn auf eine Rente mit einem solchen Zuschlag

1. eine Rente wegen Alters folgt oder
2. eine Hinterbliebenenrente folgt, bei der keine Zurechnungszeit nach § 19 Absatz 4 oder nach § 92a Absatz 5 eine Zurechnungszeit nur in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist.

²Dies gilt nicht, soweit der Steigerungszahlzuschlag auf Zeiten beruht, die nach § 92 Absatz 6 bei der weiteren Rente nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht zu berücksichtigen sind.

Fußnoten

§ 99a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 28.6.2022 I 975 mWv 1.7.2024

§ 100 Begrenzung der Steigerungszahl

(1) ¹Die Steigerungszahl wird, soweit sie auf Zeiten nach § 92 Abs. 1 und sich hieran anschließende Zurechnungszeiten vor dem 1. Januar 1995 beruht, auf den halben Wert des Umrechnungsfaktors (Anlage 2) begrenzt (Grenzsteigerungszahl), der für unverheiratete Landwirte und die Anzahl an vollen Beitrags-

jahren maßgebend ist, die der Ehegatte des Berechtigten, dessen Beitragsjahre dem Berechtigten nach § 92 Abs. 1 anzurechnen sind, bis zum erstmaligen Rentenbeginn des Berechtigten, längstens bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückgelegt hat.² Hat der Ehegatte des Berechtigten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt weniger als 15 Beitragsjahre zurückgelegt und vor Rentenbeginn des Berechtigten nicht einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wird die Grenzsteigerungszahl ermittelt, indem der halbe Wert des für unverheiratete Landwirte bis 15 Beitragsjahre maßgebenden Umrechnungsfaktors mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die vom Ehegatten des Berechtigten bis zum erstmaligen Rentenbeginn des Berechtigten, längstens bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückgelegte Anzahl an vollen Beitragsjahren zu 15 Beitragsjahren stehen.³ Hat der Berechtigte eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen und beginnt nicht unmittelbar nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, ist bei Anwendung der Sätze 1 und 2 auf den letztmaligen Rentenbeginn des Berechtigten abzustellen.

(2) Die Steigerungszahl wird, soweit sie auf Zeiten nach § 92 Abs. 3 und sich hieran anschließende Zurechnungszeiten vor dem 1. Januar 1995 beruht, entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe begrenzt, daß als Beitragsjahre des Ehegatten des Berechtigten auch Zeiten nach dem 30. September 1957 gelten, in denen Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt sind.

Fußnoten

§ 100 Abs. 1 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 14 Nr. 30 G v. 16.12.1997 I 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 I 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 101 Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs

Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden und wurde bei der Berechnung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts aus der Alterssicherung der Landwirte eine familienstandsbedingte Erhöhung berücksichtigt, so ist bei dem Leistungsberechtigten, der keinen Anspruch auf eine unter Berücksichtigung dieser Erhöhung berechnete Rente hat, der Abschlag von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 2) um den Wert zu mindern, der dem auf die Ehezeit entfallenden Teil der Minderung der Steigerungszahl als Folge der Anwendung des § 97 Abs. 3 Satz 3 oder des § 98 Abs. 3 entspricht.

Fußnoten

§ 101: IdF d. Art. 9 Nr. 11 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 102 (weggefallen)

Fußnoten

§ 102: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 8 G v. 17.7.2017 I 2575 mWv 1.8.2024

§ 102a (weggefallen)

Fußnoten

§ 102a: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 9 G v. 17.7.2017 I 2575 mWv 1.7.2018

§ 102b Abschlagsfreiheit vorzeitig in Anspruch genommener Altersrenten

Bei der Anwendung des § 23 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 gilt § 244 Absatz 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Fußnoten

§ 102b: Eingef. durch Art. 7 Nr. 9 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 22.4.2015

§ 103 Höhe der Rente wegen Erwerbsminderung

¹In der Zeit bis zum 31. Dezember 2000 gelten für eine Rente wegen Erwerbsminderung die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bis zum Beginn einer Altersrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Beitragszeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, wenn

1. ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nur unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 besteht,
2. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
4. der Leistungsberechtigte im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt nicht versicherungspflichtig ist.

²Die in Satz 1 genannten Beitragszeiten bleiben bei der Altersrente unberücksichtigt.

Fußnoten

§ 103 Überschrift: IdF d. Art. 14 Nr. 31 Buchst. a G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001
§ 103 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 14 Nr. 31 Buchst. b G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 103 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 30 G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 23.12.1995 u. d. Art. 14 Nr. 31 Buchst. b G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 104 Höhe der Rente für frühere Ehegatten

¹Eine Witwen- oder Witwerrente an frühere Ehegatten des Versicherten, deren Ehe mit dem verstorbenen Landwirt vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wird wie eine Witwen- oder Witwerrente an den Ehegatten des Versicherten ermittelt. ²Es wird der Teil des ermittelten Betrages gezahlt, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht, höchstens jedoch der Anteil, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zu der Zahl der Monate, für die der verstorbene Landwirt insgesamt Beiträge gezahlt hat, entspricht. ³§ 27 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Betrag der Witwen- oder Witwerrente höchstens um den an den früheren Ehegatten zu zahlenden Betrag gekürzt wird.

§ 104a Rentenartfaktor

¹Der Rentenartfaktor beträgt bei Witwenrenten und Witwerrenten nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. ²Eine Rente an frühere Ehegatten wird mit einem Rentenartfaktor 0,6 ermittelt.

Fußnoten

§ 104a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 13 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2002

§ 104b Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten

Für Witwenrenten und Witwerrenten mit einem Rentenartfaktor vor mindestens 0,6 wird ein Zuschlag nach § 23 Abs. 5 Satz 3 nicht ermittelt; dies gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

Fußnoten

§ 104b: Eingef. durch Art. 6 Nr. 13 G v. 21.3.2001 | 403 mWv 1.1.2002

§ 105 (weggefallen)

Fußnoten

§ 105: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 10 G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.7.2024

§ 105a (weggefallen)

Fußnoten

§ 105a: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 9 G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

Fünfter Unterabschnitt Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

§ 106 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

(1) ¹Beginnt in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 eine Rente wegen Todes und trifft die Rente in dieser Zeit mit Einkommen zusammen, ist die Rente nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu zahlen, wenn der Berechtigte dies erklärt. ²Die Erklärung ist bis zum Ende des fünften Kalendermonats abzugeben, der dem Monat folgt, in dem die Rente erstmals mit Einkommen zusammentrifft. ³Die Erklärung ist für die Zeit des Bezugs der Rente bindend. ⁴Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, sind für die Zeit des Bezugs der Rente die Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwenden. ⁵Absatz 2 ist ohne Erklärung anzuwenden, wenn von Rentenbeginn an die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a erfüllt sind.

(2) ¹Trifft ein Anspruch auf Rente an Witwen oder Witwer zusammen

1. mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung überschreitet, oder
2. mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld der Soldatenschädigung, Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, Verletztengeld oder Übergangsgeld gegenüber einem Sozialleistungsträger und sind diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet, der drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung überschreitet,

wird eine Rente nicht gezahlt. ²Dies gilt nicht, wenn

1. für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe oder des 65. Lebensjahres des Witwers eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und mit den nach § 90 Abs. 2 anrechenbaren Beiträgen des verstorbenen Ehegatten sowie den Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten gezahlt hat, für 15 Jahre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.
2. eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht Anspruch auf,
 - a) Altersgeld oder
 - b) vorzeitiges Altersgeld

gehabt hätte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

3. die Witwe oder der Witwer nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht erwerbsunfähig ist.

⁴Trifft eine Rente an Witwen oder Witwer mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusammen, werden diese Renten oder Bezüge bis zur Höhe eines Viertels der Rente an Witwen oder Witwer angerechnet; Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a ist anzuwenden.

(3) (weggefallen)

(4) Trifft ein bereits im Dezember 1994 geleistetes Altersgeld an Witwen oder Witwer oder vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer oder Hinterbliebenengeld erstmals in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 mit Einkommen zusammen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Traf in der Zeit vom 1. August 1994 bis zum 31. Dezember 1994 erstmals vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer oder Hinterbliebenengeld mit Einkommen zusammen und ist vor dem 1. Januar 1995 eine Erklärung über das bei Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwendende Recht nicht abgegeben worden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Berechtigte die Anwendung der Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen erklären kann.

(6) ¹Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Übergangshilfe, entfällt der Anspruch, wenn

1. die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet,
2. Versicherungspflicht nicht mehr besteht,
3. ein waisenrentenberechtigtes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nicht mehr im Haushalt des Leistungsberechtigten lebt,
4. der Wirtschaftswert des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark überschreitet,
5. das Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen des Leistungsberechtigten ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung überschreitet,
6. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die der Leistungsberechtigte erhält, ein Viertel der monatlichen Bezugsgröße überschreiten; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,
7. Überbrückungsgeld nach § 38 bezogen wird.

²Der Anspruch ruht während der Zeit,

1. für die ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder auf vergleichbare Leistungen zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet werden, der drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung überschreitet,
2. in der Betriebs- oder Haushaltshilfe gestellt wird.

³Für die Dauer des auf den Sterbemonat des Landwirts folgenden Jahres gelten Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Satz 2 Nr. 1 nicht.

(7) Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen bis zum 31. Dezember 2007 nicht als Hinzuverdienst.

(8) Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, ist § 27a in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(9) (weggefallen)

Fußnoten

§ 106 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art.1 Nr. 31 Buchst. a G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 46 Nr. 2 Buchst. a G v. 9.12.2004 | 3242 mWv 1.1.2005

§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kursivdruck: IdF d. Art. 66 Nr. 2 G v. 24.3.1997 | 594 mWv 1.1.1998, d. Art. 46 Nr. 2 Buchst. a G v. 9.12.2004 | 3242 mWv 1.1.2005, d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. a G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024 (hinsichtlich der Kommata sinngemäß konsolidiert) u. d. Art. 85 Nr. 3 G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.1.2025

§ 106 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 106 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 106 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b DBuchst. cc G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995, d. Art. 14 Nr. 32 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 § 5 Nr. 8 G v. 19.12.1998 | 3843 mWv 1.1.2001

§ 106 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b DBuchst. dd G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995

§ 106 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 10 Buchst. a G v. 15.4.2015 | 583 mWv 1.7.2015

§ 106 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. c G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 7 Nr. 10 Buchst. b G v. 15.4.2015 | 583 mWv 1.7.2015

§ 106 Abs. 5: IdF d. Art. 7 Nr. 10 Buchst. c G v. 15.4.2015 | 583 mWv 1.7.2015

§ 106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 48 Nr. 11 Buchst. b G v. 21.12.2000 | 1983, dieser aufgeh. durch Art. 5 G v. 17.7.2001 | 1600 mWv 1.1.2002

§ 106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 46 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.12.2004 | 3242 mWv 1.1.2005

§ 106 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 Kursivdruck: IdF d. Art. 66 Nr. 2 G v. 24.3.1997 | 594 mWv 1.1.1998, d. Art. 46 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.12.2004 | 3242 mWv 1.1.2005, d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. b G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024 (hinsichtlich der Kommata sinngemäß konsolidiert) u. d. Art. 85 Nr. 3 G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.1.2025

§ 106 Abs. 7: Eingef. durch Art. 19 Nr. 2 G v. 21.6.2002 | 2167 mWv 1.1.2003

§ 106 Abs. 8: § 106 Abs. 8: IdF d. Art. 12 Nr. 10 Buchst. a G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2019

§ 106 Abs. 9: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 10 Buchst. b G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 106a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

(1) ¹Ist die Witwenrente oder Witwerrente ab dem vierten Kalendermonat nach Ablauf des Sterbemonats mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 zu ermitteln, findet beim Zusammentreffen von Witwenrenten und Witwerrenten mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. ²Bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens für die in Satz 1 genannten Renten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; 83 Abs. 2 findet Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(2) (weggefallen)

Fußnoten

§ 106a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 14 G v. 21.3.2001 | 403, dieser idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 17.7.2001 | 1598 mWv 1.1.2002

§ 106a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 5 G v. 24.7.2003 | 1526 mWv 1.1.2002

§ 106a Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 11 G v. 15.4.2015 | 583 mWv 1.7.2015

Sechster Unterabschnitt Beitragszuschüsse

§ 107 Beitragszuschüsse

Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren und weiterhin versicherungspflichtig sind, erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag mit der Maßgabe, daß für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gezahlt wird, solange noch nicht die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist.

Fußnoten

§ 107: IdF d. Art. 17 Nr. 35 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.1.2008

§ 107a Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden

§ 32 Absatz 4 und § 34 Absatz 5 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn der Einkommensteuerbescheid vor dem 1. Januar 2013 ausgefertigt worden ist.

Fußnoten

§ 107a: IdF d. Art. 11 Nr. 12 G v. 22.12.2011 | 3057 mWv 1.1.2013

§ 107b Neuregelung des Zuschusses zum Beitrag zum 1. April 2021

§ 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, soweit der Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem 1. April 2021 festzustellen ist.

Fußnoten

§ 107b: IdF d. Art. 10 Nr. 5 G v. 11.2.2021 | 154 mWv 1.4.2021

§ 107c Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum 1. Januar 2025

§ 32 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit der Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 festzustellen ist.

Fußnoten

§ 107c: Eingef. durch Art. 13 Nr. 11 G v. 22.12.2023 | Nr. 408 mWv 1.1.2025

Siebter Unterabschnitt Rentenauskunft

§ 108 Anspruch auf Rentenauskunft

Ein Anspruch auf Rentenauskunft besteht erst ab 1. Januar 1997.

Achter Unterabschnitt Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

§ 109 Betriebs- und Haushaltshilfe sowie sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

Für die Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

Fußnoten

§ 109: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 31 Buchst. c G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 23.12.1995

Neunter Unterabschnitt (weggefallen)

Fußnoten

Neunter Unterabschn. (§ 110): Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 13 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 110 (weggefallen)

-

Fußnoten

Neunter Unterabschn. (§ 110): Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 13 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

Zehnter Unterabschnitt Organisation und Datenschutz

§ 111 (weggefallen)

Fußnoten

§ 111: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 11 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 112 Versicherungskonto

Die landwirtschaftliche Alterskasse ist verpflichtet, Versicherungskonten zu führen.

Fußnoten

§ 112: IdF d. Art. 12 Nr. 12 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

Elfter Unterabschnitt Finanzierung

§ 113 (weggefallen)

Fußnoten

§ 113: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 13 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 114 (weggefallen)

Fußnoten

§ 114: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 12 G v. 17.7.2017 I 2575 mWv 1.7.2024

§ 115 Beitragstragung

Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig sind, tragen ihre Beiträge selbst.

§ 116 (weggefallen)

Fußnoten

§ 116: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 13 G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.7.2024

§ 117 Beitragserstattung

(1) ¹Personen, die am 31. Dezember 1994

- a) für 180 Kalendermonate Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben,
- b) als Landwirt oder unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger nicht beitragspflichtig waren und
- c) mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Rente wegen Alters nicht gehabt hätten,

werden innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht auf Antrag die Beiträge, die sie als Landwirt entrichtet haben, erstattet. ²§ 76 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 werden nicht erstattet, soweit am 31. Dezember 1994 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt wurden und nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen war.

§ 117a (weggefallen)

Fußnoten

§ 117a: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 14 G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 118 Aufrechnung mit Beitragsentlastungen

¹Entlastungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz, die für Beiträge für den landwirtschaftlichen Unternehmer gezahlt wurden, werden vor Ermittlung des Erstattungsbetrages für eine Beitragserstattung nach den Vorschriften der §§ 75 bis 77 und 117 gegen die für den gleichen Zeitraum gezahlten Beiträge aufgerechnet. ²Verwaltungsakte über die Erbringung von Entlastungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz sind insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

§ 119 (weggefallen)

Fußnoten

§ 119: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 15 G v. 20.12.2022 | 2759 mWv 1.1.2023

§ 119a (weggefallen)

Fußnoten

§ 119a: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 29 G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 120 (weggefallen)

Fußnoten

§ 120: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 14 G v. 17.7.2017 | 2575 mWv 1.7.2024

Dritter Abschnitt Landabgaberechte

§ 121 Anspruchsvoraussetzungen

(1) ¹Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberechte nach dem 31. Dezember 1994, erhält die Witwe oder der Witwer Landabgaberechte, wenn sie nicht wieder geheiratet haben und nicht Landwirt sind. ²Dies gilt auch nach einer Wiederheirat, wenn diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. ³§ 16 gilt entsprechend.

(2) Anspruch auf Landabgaberechte an Witwen oder Witwer besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Anspruch auf Landabgaberechte besteht nicht, wenn ein Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 121 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 29a G v. 12.4.2012 | 579 mWv 1.1.2013

§ 122 Leistungshöhe und Anpassung

(1) Eine am 31. Dezember 2001 geleistete Landabgaberechte wird in Euro umgerechnet, indem die bisherige Steigerungszahl mit dem neuen allgemeinen Rentenwert vervielfältigt und dieser Betrag bei Verheirateten um 89,50 Euro und bei Unverheirateten um 58,80 Euro erhöht wird.

(2) ¹Ändert sich der Familienstand eines verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente neu berechnet, indem als Steigerungszahl der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt wird; der sich nach Vervielfältigung mit dem allgemeinen Rentenwert ergebende Betrag wird anschließend um 58,80 Euro erhöht (Erhöhungsbetrag). ²Wenn die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wird oder eine Rente seines Ehegatten entfällt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde zu legen ist und der Erhöhungsbetrag 89,50 Euro beträgt.

(3) ¹Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberechte nach dem 31. Dezember 1994, wird die Leistung dem überlebenden Ehegatten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, in Höhe der Landabgaberechte eines Verheirateten geleistet. ²Im übrigen wird der Betrag der Landabgaberechte entsprechend Absatz 2 Satz 1 ermittelt.

Fußnoten

§ 122 Abs. 1: IdF d. Art. 48 Nr. 13 Buchst. a G v. 21.12.2000 | 1983 mWv 1.1.2002

§ 122 Abs. 2 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 48 Nr. 13 Buchst. b G v. 21.12.2000 | 1983 mWv 1.1.2002

§ 122 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 27 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 123 Leistungen an Berechtigte im Ausland

Bei Leistungen ins Ausland gilt § 41 entsprechend.

Fußnoten

§ 123: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 29.8.2013 I 3484 mWv 1.10.2013

§ 124 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

¹Eine Rente, die mit einer Landabgaberente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. ²Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die mit einer Landabgaberente zusammentreffen, werden hierauf angerechnet, höchstens jedoch bis zu einem Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen der Landabgaberente nach § 122 und einem Betrag, der dem Leistungsempfänger als Altersrente zusteht oder bei Bezug einer Landabgaberente vor Vollendung des 65. Lebensjahres zustehen würde.

§ 125 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Landabgaberenten

(1) Für Beginn, Änderung, Ruhen und Ende einer Landabgaberente gelten § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) ¹Werden Verträge über die strukturverbessernde Abgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen vor Ablauf der Mindestdauer von zwölf Jahren beendet, ruht der Anspruch auf Landabgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge folgenden Monats an. ²Die Leistung wird vom Beginn des Monats an wieder erbracht, in dem Vereinbarungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für die Dauer von zwölf Jahren sicherstellen; die aufgrund der vorzeitig beendeten Verträge zurückgelegte Zeit wird auf den Zwölfjahreszeitraum angerechnet.

(4) Entsteht nach dem 31. Dezember 1994 für den Empfänger einer Landabgaberente Anspruch auf Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung, wird diese von Amts wegen festgestellt; § 98 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 125 Abs. 1: IdF d. Art. 4a Nr. 20 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018

§ 125 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 20 Buchst. b G v. 18.12.2018 I 2651 mWv 9.8.2018

§ 125 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 34 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 14 Nr. 35 G v.

16.12.1997 I 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 I 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 I 1827 mWv 1.1.2001

§ 126 Durchführende Stelle

Für die Durchführung der Bestimmungen über die Landabgaberente ist die landwirtschaftliche Alterskasse zuständig.

Fußnoten

§ 126 Überschr.: IdF d. Art. 4 Nr. 30 Buchst. a G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

§ 126: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 30 Buchst. b u. c G v. 12.4.2012 I 579 mWv 1.1.2013

§ 127 Kostentragung

Die Aufwendungen für die Landabgaberente einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund.

Vierter Abschnitt Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung

§ 128 Versicherungsfreiheit

Personen, die einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben und nach dem vor dem 1. Januar 1995 jeweils geltenden Recht aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden sind, bleiben als Landwirt versicherungsfrei.

§ 129 Kürzung der Renten

(1) ¹Bezieht der Empfänger einer Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Todes, der einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat und deshalb nach dem vor dem 1. Januar 1995 jeweils geltenden Recht aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden ist, gleichzeitig eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wird die Rente um den Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe aller Entgeltpunkte steht. ²Berechnet sich die Rente nach Werteinheiten, bemißt sich die Kürzung nach dem Verhältnis der Werteinheiten für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe der Werteinheiten, die der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. ³Das gleiche gilt, wenn eine Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder Rente wegen Todes mit einer Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammentrifft und der Verstorbene einen Zuschuß erhalten hatte.

(2) Die Höhe des Kürzungsbetrages sowie seine Veränderungen sind der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, der die Rente festgestellt hat.

Fußnoten

§ 129 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. a G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 14 Nr. 36 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 129 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b G v. 15.12.1995 | 1814 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 14 Nr. 36 G v. 16.12.1997 | 2998, nach Maßgabe d. Art. 33 Abs. 13a idF d. Art. 1 § 1 G v. 19.12.1998 | 3843 u. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 20.12.2000 | 1827 mWv 1.1.2001

§ 130 (weggefallen)

Fußnoten

§ 130: Aufgeh. durch Art. 85 Nr. 4 G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.1.2025

Anlage 1

(weggefallen)

Fußnoten

Anlage 1: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 39 G v. 20.4.2007 | 554 mWv 1.5.2007

Anlage 2

Fundstelle: BGBl. I 1994, 1924 - 1925,
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote.

- A. Umrechnungsfaktoren für Landwirte
- I. Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete (Ledige, Geschiedene und Verwitwete)

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	22,855691
16	23,541667
17	24,227642
18	24,913618
19	25,599593
20	26,285569
21	26,971545
22	27,657520
23	28,343496
24	29,029472
25	29,715447
26	30,401423
27	31,087398
28	31,773374
29	32,459350
30	33,145325
31	33,826220
32	34,512195
33	35,198171
34	35,884146
35	36,570122
36	37,256098
37	37,942073
38	38,628049
39	39,314024
40	40,000000
41	40,685976
42	41,371951
43	42,057927
44	42,743902
45	43,429878
46	44,115854
47	44,801829
48	45,487805
49	46,168699
50	46,854675
51	47,540850
52	48,226626

II. Umrechnungsfaktoren für Verheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	34,263211

16	35,294715
17	36,321138
18	37,347561
19	38,379065
20	39,405488
21	40,431911
22	41,458333
23	42,489837
24	43,516260
25	44,542683
26	45,574187
27	46,600610
28	47,627033
29	48,658537
30	49,684959
31	50,711382
32	51,737805
33	52,769309
34	53,795732
35	54,822154
36	55,853659
37	56,880081
38	57,906504
39	58,932927
40	59,964431
41	60,990854
42	62,017276
43	63,048780
44	64,075203
45	65,101626
46	66,128049
47	67,159553
48	68,185976
49	69,212398
50	70,243902
51	71,270325
52	72,296748

B. Umrechnungsfaktoren für mitarbeitende Familienangehörige

I. Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete (Ledige, Geschiedene und Verwitwete)

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	11,427846
16	11,770833

17	12,113821
18	12,456809
19	12,799797
20	13,142785
21	13,485772
22	13,828760
23	14,171748
24	14,514736
25	14,857724
26	15,200711
27	15,543699
28	15,886687
29	16,229675
30	16,572663
31	16,913110
32	17,256098
33	17,599085
34	17,942073
35	18,285061
36	18,628049
37	18,971037
38	19,314024
39	19,657012
40	20,000000

II. Umrechnungsfaktoren für Verheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	17,131606
16	17,647358
17	18,160569
18	18,673780
19	19,189533
20	19,702744
21	20,215955
22	20,729167
23	21,244919
24	21,758130
25	22,271341
26	22,787093
27	23,300305
28	23,813516
29	24,329268
30	24,842480

31	25,355691
32	25,868902
33	26,384654
34	26,897866
35	27,411077
36	27,926829
37	28,440041
38	28,953252
39	29,466463
40	29,982215
41	30,495427
42	31,008638
43	31,524390
44	32,037602
45	32,550813

C. Umrechnungsfaktor für Renten an Vollwaisen:

11,427846

D. Umrechnungsfaktor für Renten an Halbwaisen:

5,713923

Fußnoten

Anlage 2 Tabelle A I: IdF d. Art. 1 Nr. 36 G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1995

Anlage 3

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 2511)

Rentenbeginn/Monat nach Todesmonat		Werte nach § 93a (in Prozent)
Jahr	Monat	
vor 2001		0,00
2001	Januar	2,78
	Februar	5,56
	März	8,33
	April	11,11
	Mai	13,89
	Juni	16,67
	Juli	19,44
	August	22,22
	September	25,00
	Oktober	27,78
	November	30,56
	Dezember	33,33

Rentenbeginn/Monat nach Todesmonat		Werte nach § 93a (in Prozent)
Jahr	Monat	
2002	Januar	36,11
	Februar	38,89
	März	41,67
	April	44,44
	Mai	47,22
	Juni	50,00
	Juli	52,78
	August	55,56
	September	58,33
	Oktober	61,11
	November	63,89
	Dezember	66,67
2003	Januar	69,44
	Februar	72,22
	März	75,00
	April	77,78
	Mai	80,56
	Juni	83,33
	Juli	86,11
	August	88,89
	September	91,67
	Oktober	94,44
	November	97,22
	Dezember	100,00

Fußnoten

Anlage 3: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 17.7.2017 | 2509 mWv 1.1.2018

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH